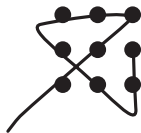


Grüne Leitlinien zur Integrationspolitik

Herausgegeben
vom »10. Bundesland«
der Grünen



Mit freundlicher Unterstützung der
Grünen Bildungswerkstatt

Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Grundprinzip grüner Integrationsleitlinien	5
Was wir mit »Integration« meinen	5
Armut macht fremd	9

Grüne Prinzipien | Kurzfassung

1 Einwanderungspolitik	11
2 Einwanderung und »Brain Drain«	11
3 Schutz vor Verfolgung	12
4 Integrationspolitik	13
5 Anmerkungen zu Identität und Kultur	13
6 Antidiskriminierungspolitik	14
7 Politische Partizipation	15
8 Arbeitsmarkt und Arbeitsbeziehungen	16
9 Selbstständige Erwerbstätigkeit	17
10 Ausbildung und Schule	17
11 Wohnen	18
12 Sozialräumliche Verteilung	19
13 Öffentliche Verwaltung	20
14 Medien	21

Grüne Prinzipien | Langfassung

1 Einwanderungspolitik	24
2 Einwanderung und »Brain Drain«	28
3 Schutz vor Verfolgung	30
4 Integrationspolitik	31
5 Anmerkungen zu Identität und Kultur	35
6 Antidiskriminierungspolitik	39
7 Politische Partizipation	42
8 Arbeitsmarkt und Arbeitsbeziehungen	46
9 Selbstständige Erwerbstätigkeit	51
10 Ausbildung und Schule	53
11 Wohnen	56
12 Sozialräumliche Verteilung	58
13 Öffentliche Verwaltung	59
14 Medien	62



Vorwort

Das Wort »Integration« wurde in den letzten Jahren in Österreich sehr oft missbraucht: Obwohl Integration gesellschaftliche Aufnahme, Rechte und Pflichten für EinwanderInnen und Aufnahmegesellschaft, Mitgestaltung und Mitbestimmung erfordert, wurde das Wort immer mehr verkürzt auf bedingungslose soziale, sprachliche, kulturelle Anpassung seitens der MigrantInnen.

So wurden in den Integrationsdebatten der letzten Jahre die Pflichten von EinwanderInnen in den Vordergrund gerückt, die Pflichten der Aufnahmegesellschaft und des Staates verblassten dafür immer mehr. Wer für eine integrative Gesellschaft eintritt, also für gleiche und gerechte Zugänge zu gesellschaftlichem Reichtum und Ressourcen für alle Mitglieder der Gesellschaft, kann und darf dieser ideologischen Umdeutung des Wortes »Integration« nicht tatenlos zusehen. Daher ist es den Grünen ein Anliegen, das Wort und seinen Inhalt nicht konservativen und rassistischen Kreisen zu überlassen, sondern ein offensives Konzept betreffend die Fragen der Einwanderung und der gesellschaftlichen Stellung von MigrantInnen vorzulegen, denn diese sind Grundfragen der Demokratie. Wie eine Gesellschaft mit ihren Minderheiten und mit sozial und/oder rechtlich benachteiligten Gruppen umgeht, ist der Gradmesser für das Demokratie- und Menschenrechtsverständnis dieses Staates. Und was die gesellschaftliche Stellung von eingewanderten Menschen betrifft, liegt in Österreich sehr vieles im Argen.

3

Seit der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte Anfang der sechziger Jahre, also seit 40 Jahren, betreiben österreichische Regierungen, und zwar sowohl sozialdemokratisch als auch konservativ dominierte, eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung gegenüber EinwanderInnen. Diese Desintegrationspolitik wurde seit Ende der achtziger Jahre weiter verschärft, und mit rechtsstaatlich unzulässigen Bestimmungen wurden hier niedergelassene Menschen aus dem Land vertrieben. Die Zukunft liegt aber in der Anerkennung der Tatsache, dass EinwanderInnen zu

diesem Land gehören und als gleichberechtigte PartnerInnen behandelt werden müssen. Alles andere drängt Menschen an den Rand der Gesellschaft, diskriminiert sie und bedroht den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

In einer Welt, in der eine immense Kluft zwischen Wohlhabenden und Armen besteht, die immer größer zu werden droht, in der Kriege, bewaffnete Konflikte, Repression und Umweltzerstörung Menschen aus ihrer Heimat vertreiben, muss Einwanderungspolitik in eine weltumspannende Wirtschafts-, Menschenrechts- und Sozialpolitik eingebunden werden, deren Ziel eine gerechte Verteilung von Gütern und Reichtum, die Einhaltung der Menschenrechte und die Sicherung des Friedens ist. Sämtliche Versuche, Wanderungsbewegungen mit Armeen an der Grenze oder mit polizeistaatlichen Methoden zu stoppen, sind zum Scheitern verurteilt.

Grüne Integrationsleitlinien schlagen ein gänzlich neues Verständnis von Integration vor und zeigen die Bedingungen für deren Gelingen auf. Sie wollen den Weg zu einer integrativen, ihrer Vielfältigkeit bewussten und diese Vielfalt als Stärke lebenden, gerechten Gesellschaft weisen, in der die für die letzten 40 Jahre so typischen Unterscheidungen in »Inländer« und »Ausländer« aufgehoben sind und die bewusst gleiche Chancen und gleiche Rechte für alle ihre Mitglieder anstrebt. Damit eine Trendwende in der gesellschaftlichen Diskussion und vor allem auch in der österreichischen Politik betreffend »Integrationspolitik« eingeleitet wird. ✕

Terezija Stoisits & Alev Korun

Für ihre Mitarbeit an diesen Leitlinien danken wir den AktivistInnen des »10. Bundeslandes« der Grünen und (in alphabetischer Reihenfolge):

4

Haydar Aydemir, Mike Chukwuma, August Gächter, Manfred Itzinger, Mümtaz Karakurt, Nikolaus Kunrath, Carlos Mendez, Bernhard Perchinig, Franjo Schruiff, Nuriye Tekel, Catharina Turnwald, Neslihan Turan-Berger, Gerd Valchers, Maria Vassilakou

Der Druck und Versand dieser Broschüre wurden durch die Grüne Bildungswerkstatt Bund finanziert und ermöglicht.

Wir danken der Grünen Bildungswerkstatt und Daniela Graf für ihre Unterstützung!

Einleitung

Grundprinzip grüner Integrationsleitlinien

Dieses Programm ist ein staatliches und gesellschaftliches, aber kein nationales, auch kein national-staatliches. Es betrachtet Nation, genau wie Religion, als Privatsache der BürgerInnen, nicht aber als konstituierendes Prinzip der Gesellschaft oder des Staates.

Der Staat soll den friedlichen und kooperativen Umgang zwischen Angehörigen verschiedener ethnischer, nationaler oder kultureller Gruppen in gleicher Weise sichern wie den Umgang zwischen Angehörigen verschiedener Religionen. Wie der Staat sich von den Religionsgemeinschaften als Wertegemeinschaften gelöst hat, so muss er auch Distanz von der Nation als Wertegemeinschaft gewinnen. Der Staat muss auf die Gesellschaft bezogen sein, nicht auf eine Nation oder Ethnie. Schon gar nicht darf er sich von einer einzelnen Nation und ihren Werten monopolisieren lassen.

Was wir mit »Integration« meinen

Wir unterscheiden zwischen *Integration* und *Assimilation*. Integration bezieht sich auf die Überwindung von Abgrenzungen in einer Gesellschaft, Assimilation auf die Angleichung in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Die beiden Prozesse sind voneinander unabhängig: Genauso wie es Integration ohne Assimilation geben kann, gibt es Assimilation ohne Integration.

Der Begriff »Integration« beschreibt ein gesellschaftliches Verhältnis, nicht individuelles Verhalten. Die Forderung nach Integration kann sich nur an die Gesellschaft, nicht an einzelne Menschen richten. Wenn der Begriff »Integration« trotzdem in Bezug auf Individuen verwendet wird, wird damit meist »Anpassung« gemeint. In einer offenen Gesellschaft darf die gesellschaftliche Position eines Menschen nicht davon abhängen, wie sehr oder wie wenig er/sie bereit ist, sich gemäß den Vorstellungen anderer zu verhalten.

Wir unterscheiden ferner zwischen Integration in die Gesellschaft und in den Staat, die auf der Basis von sozialen Rollen erfolgt, und Integration in reale Gemein-

schaften, wie Familie oder Freundeskreis, und in vorgestellte – konstruierte – Gemeinschaften wie Nation, Ethnie oder kulturelle Gruppe. Auch diese drei Prozesse sind nicht voneinander abhängig.

Unter dem Stichwort »Integration« ist im Alltag selten die Integration in die Gesellschaft gemeint. Fast immer wird damit die Integration in die Nation (oder eine ethnisch oder kulturell definierte Gemeinschaft) zum Thema gemacht.

Integration ist Überwindung von Abgrenzungen: Die Forderung nach Integration kann sich nur an die Gesellschaft, nicht an einzelne Menschen richten.

Die *Nation* ist eine willkürlich gegen andere Nationen abgegrenzte Einheit, innerhalb derer Kooperation der Individuen für möglich gehalten und darüber hinaus zur Pflicht gemacht wird. Nationalismus nennen wir die Ansicht, diese Kooperation lasse sich einzig durch die innere Homogenität der Gesellschaft erzielen oder sicherstellen.

Die Homogenitätsforderung des Nationalismus betrifft nicht nur Sprache, Bildung, Religion, »Kultur« usw., sondern auch sichtbare soziale Unterschiede wie Abweichungen vom Durchschnitt des Wohlstands, sei es nach unten oder nach oben. Diese Abweichungen werden durch den Rückgriff auf Gesellschaftsvorstellungen legitimiert, in denen jeder sozialen Gruppe ein fester Platz zugewiesen wird. Da die realen sozialen Unterschiede das Homogenitätskonzept des Nationalismus bedrohen, werden Bilder der Nation als eines »organischen Ganzen« beschworen.

Dies manifestiert sich in Österreich nach wie vor in einer ausgeprägten Kombination nationalistischer Vorstellungen mit ständischem Denken. In dem die Auffassung vorherrscht, es könne im Lebensverlauf und zwischen den Generationen keine berufliche und soziale Mobilität geben, werden Armut bzw. Reichtum so zu einem unauslöschlichen Merkmal der Person gemacht, und die Feindseligkeit richtet sich nicht mehr gegen den Reichtum oder die Armut, sondern gegen die reiche oder arme Person.

Ständische, nationale oder ethnische Festschreibungen sind eine Gefahr für eine offene Gesellschaft. Integration von EinwanderInnen (oder wem auch immer) kann nur unter dem Aspekt der Mobilität und Veränderlichkeit gedacht werden, unter dem Aspekt des ständigen Werdens statt unabänderlichen Seins. Entscheidend dabei ist aber eines: Das ständige Werden kann und darf nicht als besondere Eigenschaft der EinwanderInnen aufgefasst werden, sondern aller Menschen immer und überall. Es darf daher nicht als Forderung allein an die EinwanderInnen adressiert werden, sondern entweder an alle oder an niemanden. Integration ist eine Frage der gesellschaftlichen Verhältnisse, nicht des individuellen Verhaltens.

Die Frage von Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zieht sich in verschiedenen Ausprägungen durch die Geschichte der Menschheit. Zugehörigkeit gibt Sicherheit, Zugang zu knappen Gütern, Kommunikation und Vertrauen, ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppe sind Menschen nicht überlebensfähig. Andere vom Zu-



gang zu Ressourcen auszuschließen, geht nur wenn der eigenen Gruppe bestimmte – überwiegend positive – Merkmale zugeschrieben werden und die anderen über die Zuschreibung negativer Merkmale als Nicht-Gruppenzugehörige gekennzeichnet werden.

Aus all dem wird auch klar, dass Fremdenfeindlichkeit nicht eine Folge von Einwanderung ist. Die bestehende Feindseligkeit gegen »Anderer« wird durch Einwanderung lediglich sichtbarer – das heißt aber auch leichter zu bekämpfen. Die »Fremden«, die »Anderen« sind in der Praxis beliebig austauschbar. Das können »Juden« sein oder »Ausländer« oder »Sozials« oder »Drogenhändler« oder »Sozialschmarotzer« usw. Diese »Anderen« sind stets eine anonyme Masse, von der behauptet wird, sie bedrohe auf die eine oder andere, mehr oder weniger perfide Weise das eigene »Wir«.

Jedes »Wir« kann nur in Abgrenzung von anderen konstituiert werden. Problematisch wird es dann, wenn diese Abgrenzung nicht auf einem realen Zusammenhang (FirmenmitarbeiterInnen, Familienmitglieder), sondern auf Zuschreibun-

gen beruht und von den Einzelnen Anpassung an eine konstruierte Homogenität verlangt. Dies setzt einerseits Gruppenmitglieder unter Druck und dient andererseits dem Ausschluss von angeblich nicht der Homogenitätsvorstellung entsprechenden Menschen.

Eine der Errungenschaften der bürgerlichen Revolution und des Nationalstaates war es, die erzwungene Zugehörigkeit zu einem Stand oder zu dem einem Feudalherren gehörenden Dorf zu durchbrechen. Der Nationalstaat zerschlug aber auch die zuvor oft auch sprachlich streng voneinander abgegrenzten Kulturen der verschiedenen sozialen Gruppen und Regionen. War es für feudale Gesellschaften typisch, dass der Adel und der Klerus in einer anderen als der Volkssprache – Französisch oder Latein – miteinander kommunizierten, so wurde die sprachliche Homogenisierung zu einem wesentlichen

Fremdenfeindlichkeit ist keine Folge von Einwanderung. Bestehende Abneigungen gegen »Anderer« werden dadurch lediglich sichtbar.

Charakteristikum des Nationalstaates.

Damit wurde der Nationalstaat auch zum Geburtshelfer der Industriegesellschaft, die eine Arbeiterschaft mit einer gemeinsamen Sprache benötigte. Diese sprachliche und kulturelle Vereinheitlichung von territorialer Herrschaft durch den Nationalstaat wurde durch das Schulsystem, das Militär und oft genug auch durch Sprachverbote sichergestellt. Vor allem in Mitteleuropa wurde dabei auch die Zurückdrängung bzw. Zerstörung von »Minderheitensprachen« zur zentralen Dimension des Nationalismus.

Die Idee, eine Nation sollte ein sprachlich homogenes Gebilde mit einer eigenen Staatssprache sein, ist zwar auf einer abstrakteren Ebene angesiedelt als die Konformität erzwingenden Homogenitätsvorstellungen in einem Dorf. Dies macht sie aber auch besonders für ideologischen Missbrauch geeignet, der die realen sozialen Widersprüche auf die Ausgrenzung von angeblich nicht diesen Homogenitätsansprüchen entsprechenden Menschen verschiebt.

Der zur Hysterie gesteigerten nationalistischen Inhomogenitätsfurcht muss und kann nur durch breitenwirksame Aufklärung darüber begegnet werden, dass gesellschaftliche Kooperation nicht von Homogenität abhängig ist, sondern von jener Fairness, die jeder und jedem die Früchte der Kooperation auch zukommen lässt. In Österreich gibt es den ausgeprägten Versuch, diese Fairness allein den »Einheimischen«, den StaatsbürgerInnen vorzubehalten. In einer globaler werdenden Wirtschaft und Gesellschaft kann die eigene Kooperationsfähigkeit bzw. Kooperationswilligkeit nicht mehr von der Nationszugehörigkeit des jeweiligen Gegenüber abhängig gemacht werden, wenn irgendeine Art von positivem Ergebnis erzielt werden soll.

Wir leben in einer Periode, in der sich nationale Zugehörigkeiten auflösen. Das Individuum muss sich dieser Herausforderung furchtlos und gewinnbringend stellen. Die Individuen sollten dabei nachhaltig unterstützt und gefördert werden. Dazu ge-

hört, jede Diskriminierung aufgrund einer zugeschriebenen oder realen Gruppenzugehörigkeit massiv und entschieden zu bekämpfen. Solange die einzelnen ethnischen bzw. kulturellen Gruppen und Subkulturen zur Vielfaltigkeit der Demokratie beitragen und die anderen Gruppen respektieren, sollen diese auch unterstützt werden, wobei jedoch in einem Konflikt zwischen den Ansprüchen einer Gruppe und dem Individuum immer den Ansprüchen des Individuums Vorrang zu geben ist.

Armut macht fremd

Noch einige Worte zur »Assimilation«: Wir haben gesagt, das bedeute »ähnlich werden, sich angleichen«. Hier sind ein paar Punkte wichtig. Der eine ist, dass wir alle uns ständig an die Umgebung angleichen, ob wir wollen oder nicht, ob wir EinwanderInnen sind oder nicht. In diesem Sinn geschieht Assimilation also tagtäglich, völlig ohne Absicht und fast ohne Möglichkeit, sich dagegen zu wehren. Es muss aber klar sein, dass die jeweilige Umgebung kein Durchschnitt Österreichs, sondern eben eine ganz konkrete Umgebung, ein konkretes soziales Milieu ist. Ein soziales Milieu erhält seine Prägung vor allem vom Wohlstand, der in den betreffenden Haushalten verfügbar ist.

Der entscheidende Unterschied liegt nicht in der unterschiedlichen Herkunftskultur, sondern in der unterschiedlichen sozioökonomischen Position.

Nun muss man sehen, dass es überall in Österreich eine stark ausgeprägte, an der Mittelschicht orientierte Wohlstands- und somit Konsum- und Verhaltensnorm gibt. Diese Norm zu erfüllen, bemühen sich nach eigenem Bekunden 75 Prozent der ÖsterreicherInnen. Viele tun sich dabei insofern leicht, als sie nicht nur auf ihr laufendes Einkommen angewiesen sind, sondern auf die Guthaben und den Besitz an Realien zurückgreifen können, der sich in den Haushalten und Familien bereits angesammelt hat.

EinwanderInnen verfügen zum allergrößten Teil weder über diesen Rückhalt noch über laufende Einkommen, die auch nur annähernd den österreichischen Durchschnitt erreichen würden. Sie sind daher nicht in der Lage, dieses Mittelschichtmodell zu leben, auch wenn sie es – wie hinreichend offensichtlich ist – versuchen so gut es geht. Das Nichterreichen von Mittelschichtwohlstand wird nun oft als »kulturelle Fremdheit« wahrgenommen und eine kulturelle Anpassung der MigrantInnen gefordert. Diese Forderung übersieht, dass der entscheidende Unterschied nicht in der unterschiedlichen Herkunftskultur, sondern in der unterschiedlichen sozioökonomischen Position liegt. Will jemand, dass die Assimilation vorangeht und in Ununterscheidbarkeit endet, dann muss sie oder er zunächst einmal vehement dafür eintreten, dass MigrantInnen sozial aufsteigen und im Wohlstand von ÖsterreicherInnen ununterscheidbar werden. Wer Assimilation fordert, muss also gleichzeitig für die bewusste Förderung des sozialen Aufstiegs von MigrantInnen eintreten.

Assimilation kann man bedauern, aber nicht verbieten. Ebenso kann man sie wünschen, aber man hat kein Recht, sie zu fordern. Man verletzt damit das individuelle Recht jedes Menschen auf eine eigene, frei gestaltete Identität. Davon abgesehen ist die Assimilationsforderung auch kontraproduktiv, denn sie führt oft genug zu einer sofortigen Verlangsamung, wenn nicht gar zu einem Abbruch des Assimilationsprozesses.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen eröffnet sich eine pragmatischere Perspektive auf das Phänomen Fremdenfeindlichkeit: Wenn Fremdenfeindlichkeit heute vor allem an dem realen oder angeblichen Nicht-Erreichen von Mittelstandsnormen bei Einkommen und Lebensstil anknüpft, ist die Ermöglichung und Förderung des sozialen Aufstiegs der MigrantInnen und der Gewährleistung ihrer Nicht-Diskriminierung das wichtigste politische Mittel zu ihrer Bekämpfung.

Neben der als Fremdenfeindlichkeit getarnten Armenfeindlichkeit findet man aber auch einen historisch tief verwurzelten Antisemitismus und Rassismus gegen Menschen mit anderem Aussehen oder anderer Hautfarbe, der genauso Etablierte trifft und auch in allen Gruppen anzutreffen ist. Doch auch hier ist das »Anderssein« eine Konstruktion: Wie die Tageszeitung »Kurier« berichtete, wurde im Sommer 1999 eine junge Wiener Polizistin mit dunklem, da tief gebräunten Teint mit dem Argument, man wolle hier keine Schwarzen, nicht in eine Innenstadt-Diskothek eingelassen. Welche Farbe die Farbe schwarz hat, entscheidet sich also noch immer im Auge des Betrachters.

Es wäre naiv zu glauben, dass Fremdenfeindlichkeit und Rassismus bei MigrantInnen selbst nicht anzutreffen sei. MigrantInnen sind keine besseren Menschen, und nicht selten sind gerade jene, die es geschafft haben, sich ein wenig zu etablieren, auch negativ gegenüber NeuzuwanderInnen eingestellt, die sie als KonkurrentInnen erleben.

Es ist das Wort »Ununterscheidbarkeit« gefallen. Seine Bedeutung muss in diesem Zusammenhang eingeschränkt werden. Selbstverständlich sind Männer fast immer von Frauen unterscheidbar und eine weiße Haut fast immer von einer schwarzen. Das heißt aber nicht, dass die Träger dieser Merkmale sozial unterscheidbar sein müssen, und schon gar nicht, dass sie es sein sollen. Die Gefahr, aus rein äußerlichen Unterschieden auf vermeintliche tiefere, bedeutendere zu schließen und sein Verhalten an dieser Vermutung auszurichten, muss stets mit allem Nachdruck bekämpft werden, auch wenn es Sisyphusarbeit ist. ✧

Grüne Prinzipien

Prinzip 1

Einwanderungspolitik

Die Einwanderungspolitik muss langfristig angelegt sein, darf nicht auf kurzfristige wirtschaftliche Schwankungen eingehen und zur Wählerstimmenmaximierung missbraucht werden. Sie sollte, ähnlich wie die Außenpolitik, außer Streit gestellt werden und muss von Offenheit, Gleichheit, Fairness und Legalität geprägt sein.

Einwanderung ist in einer wohlhabenden Gesellschaft ein normaler, nötiger und leicht zu bewältigender Vorgang. Sie wird in Zukunft noch stark an Bedeutung zunehmen.

Es bedeutet nicht nur eine Geringschätzung des Individuums, sondern auch einen Verstoß gegen das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Familienleben, den Mit- oder Nachzug des Partners und der Kinder zu beschränken oder zu verzögern. Partner- und Elternschaft sind zentrale Elemente eines Lebens und dürfen nicht – z. B. durch Einwanderungsquoten – eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.

Die Einwanderungspolitik muss so gestaltet sein, dass niemand gezwungen ist, ohne Not den Weg des Asylverfahrens zu wählen oder gar widerrechtlich einzuwandern zu müssen.

Kriterien und nicht Quoten sollen die Einwanderungspolitik bestimmen. Es ist besser, einen Satz von Kriterien und das Ausmaß, in dem sie erfüllt sein müssen, festzulegen. Wer immer einen Antrag stellt und die Kriterien hinreichend erfüllt, soll ein Niederlassungsrecht erhalten.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 24!

11

Prinzip 2

Einwanderung und »Brain Drain«

Österreich muss sich viel mehr Mühe geben, für beruflich qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv zu sein, nicht nur, damit sie zuwandern, sondern damit jene, die jetzt hier sind, auch bleiben.

Die beruflichen und akademischen Kenntnisse von EinwanderInnen und Flüchtlingen jeder Art müssen (an-)erkannt und auf den österreichischen Arbeitsmarkt hin ergänzt und ausgebaut werden. Haben sie solche Kenntnisse noch nicht, so liegt das oft nur an der Benachteiligung, die sie im Herkunftsland erfahren haben. Diese sollte in Österreich sofort kompensiert werden, indem in die Bildung und Ausbildung der EinwanderInnen und Flüchtlinge investiert wird, besonders wenn sie noch jünger sind.

Stammen qualifizierte AuswanderInnen aus ärmeren Ländern, dann sind sie von Österreich aus besser in der Lage, ihre Familie und Verwandten mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen sowie den Kindern eine Bildung zu ermöglichen, als durch Beschäftigung im eigenen Land. Dies nützt auch der übrigen Bevölkerung.

Der Zusammenhang zwischen der Zahl höher qualifizierter Arbeitskräfte und der Entwicklung eines Landes ist ungewiss. Er hat sich trotz zahlreicher Studien nicht eindeutig klären lassen. Österreich soll in den Herkunftsländern dennoch überlegt und ausreichend in das Bildungssystem investieren, damit die Abwanderung nach Österreich in Quantität und Qualität mehr als kompensiert werden kann.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 28!

Prinzip 3

Schutz vor Verfolgung

Die Asylverfahren sind allein durch ihre Dauer und die fehlende Versorgung der AsylwerberInnen eines Rechtsstaates unwürdig. Dem ganzen Flüchtlingswesen mangelte es zuletzt an Respekt vor den Asylwerbern und an jedem Gedanken an ihre Integration. Das muss mit allergrößter Eile geändert werden.

Die vollinhaltliche Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention muss gesichert werden. Vorgesicherte Sicherheitsinteressen oder Einwanderungspolitiken dürfen keinerlei asylrechtliche Einschränkungen nach sich ziehen. Geschlechtsspezifische Fluchtgründe müssen als Asylgründe anerkannt werden.

Für jede Art von Schutzsuchenden muss ein rechtsstaatliches Asylverfahren, die Existenzsicherung bis zum Ende dieses Verfahrens und im Falle, dass das Asylverfahren länger als sechs Monate dauert, der Zugang zum Arbeitsmarkt sichergestellt sein.

AsylwerberInnen haben häufig eine berufliche Ausbildung oder höhere Bildung, oder sie könnten eine solche haben, wären sie nicht im Herkunftsland diskriminiert worden. Sie sollten dabei unterstützt werden, diese für den österreichischen Arbeitsmarkt zu adaptieren und auszubauen.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 30!

Prinzip 4

Integrationspolitik

Gleiche Rechte in jeder Hinsicht sind der Anfang jeder Integrationspolitik. Dem muss die Garantie gleicher Chancen folgen und schließlich Förderung, um gleiche persönliche Ergebnisse erreichen zu können.

Es ist Aufgabe der Politik, die Integration der Bevölkerung in die Gesellschaft und in den Staat sicherzustellen, nicht jedoch die Integrationspolitik an den kulturellen Normen einer bestimmten soziokulturellen Gruppe zu orientieren.

Die Integration der Gesellschaft, die Sicherung eines gewissen Maßes an sozialem Zusammenhalt, war immer schon und bleibt auch in Hinkunft eine zentrale staatliche Aufgabe, vergleichbar der Garantie der persönlichen Sicherheit aller, die im Territorium eines Staats leben.

Ein möglichst weit reichender gesellschaftlicher Konsens über die Integrationsziele, die Zeithorizonte sowie die Maßnahmen und Mittel zur Umsetzung der staatlichen Integrationspolitik wäre wünschenswert.

Eine gute Integrationspolitik steigert die Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft. Je besser die Integrationspolitik, desto problemloser die Zuwanderung. Der beste Beweis ist das Ausbleiben nachteiliger Folgen am Arbeitsmarkt nach der Aufnahme von 90.000 BosnierInnen ab 1992, also während einer Zeit nur schwachen Wachstums der Wirtschaft.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 31!

Prinzip 5

Anmerkungen zu Identität und Kultur

Das Privatleben der EinwanderInnen geht den Staat so wenig an wie das Privatleben der Ansässigen. Welche Sprache sie sprechen, welche Religion sie ausüben, was sie essen und wie sie sich kleiden, mag für die Marktforschung von Interesse sein – für den Staat ist es völlig irrelevant. Sehr wohl hat der Staat jedoch die Verpflichtung, jegliche Diskriminierung aufgrund von Sprachgruppen-, Religions- oder kultureller Zugehörigkeit zu verhindern.

»Kultur« ist keine ein und für allemal feststehende »Prägung«, sondern individuelle Handlungsmöglichkeit. Welche Bedeutung der kulturelle Herkunftskontext für die Einzelperson hat, kann nur von dieser entschieden werden. Daher hat die Politik die Verpflichtung, alle Diskriminierungen aufgrund der kulturellen Zugehörigkeit zu bekämpfen und die kulturellen Minderheitenrechte für diejenigen zu schützen,

die sich auf sie berufen. Andererseits muss auch das Recht des Einzelnen auf Assimilation geschützt werden, um ein größtmögliches Ausmaß individueller Entscheidungsfreiheit sicherzustellen. An der selbstbestimmten Definition der eigenen Identität darf kein Mensch gehindert werden.

Identität ist eine Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft. Menschen werden in bestimmte Gesellschaften hinein sozialisiert und lernen die dort herrschenden Regeln. Identitätsbildung bedeutet jedoch nicht das sture Befolgen dieser Regeln, sondern die Herausforderung, sich zu diesen eigenständig zu verhalten.

Jede Identität befindet sich immer in einem Wechselspiel aus Spannung und Synergie mit den Identitäten der anderen Mitglieder der Gesellschaft. Diese Spannungen müssen alle Beteiligten in friedlicher und kooperativer Weise aushalten und austragen.

Identität und Kultur werden oft miteinander gleichgesetzt. Das ist eine unzulässige Verkürzung. Identität ist persönlich, individuell. Werden Individuen durch eine kollektive Identität – »Kultur« – definiert, werden sie ihrer Individualität beraubt. Forderungen, die Identität zu wechseln, sind absolut inakzeptabel. Es muss jedem freistehen, die eigene Identität selbst zu entwickeln und sie zu bewahren oder zu wechseln. Die Befreiung des Individuums aus der Abhängigkeit der Herkunftsgruppen war der größte Fortschritt der bürgerlichen Revolutionen. Dieses Grundprinzip sollte auch den Umgang mit Ethnizität in Einwanderungsgesellschaften leiten. Jeder Mensch muss das Recht haben, über seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe selbst zu entscheiden, ohne daraus Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 35!

Prinzip 6

Antidiskriminierungspolitik

Jede Schlechterstellung oder Behinderung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, ethnischer, religiöser oder kultureller Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Staatsangehörigkeit beim Zugang zu Ressourcen oder bei der Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben ist inakzeptabel und muss durch Antidiskriminierungsgesetze und -politik verhindert werden.

Eine zentrale Aufgabe der Integrationspolitik ist die Sicherstellung der Gleichbehandlung von »Alteingesessenen« und MigrantInnen beim Zugang zu Arbeit, Wohnungen und anderen Ressourcen für das Alltagsleben. Dazu bedarf es eines

Antidiskriminierungsgesetzes und entsprechender Umsetzungseinrichtungen; sämtliche gesetzliche Bestimmungen müssen auf ihren Diskriminierungsgehalt hin überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Da aufgrund historischer Diskriminierung MigrantInnen und/oder Minderheitenangehörige oft schlechtere Startbedingungen vorfinden als Angehörige der Mehrheitsgesellschaft, muss diese Diskriminierung durch Fördermaßnahmen (»Affirmative Action«) ausgeglichen werden. Die besondere Ächtung aller auf die Herkunft, Hautfarbe, ethnische, religiöse oder kulturelle Zugehörigkeit abzielenden Beleidigungen und Beschimpfungen und damit verbundener Übergriffe muss in entsprechenden straf- und zivilrechtlichen Sanktionen Ausdruck finden.

In Österreich beruht rassistische Diskriminierung zudem auf dem Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung, der das Gleichbehandlungsgebot auf österreichische StaatsbürgerInnen einschränkt. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde dieses Gleichbehandlungsgebot mit wenigen Ausnahmen auf EU-BürgerInnen ausgedehnt. Diese Einschränkung ist eine Form des Staatsrassismus und hat in einer demokratischen Verfassung nichts verloren. Das Gleichbehandlungsgebot muss auf alle in Österreich lebenden Menschen ausgedehnt werden.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 39!

Prinzip 7

Politische Partizipation

Demokratie bedeutet die Möglichkeit zur Teilhabe an politischen Entscheidungen. Nicht-EU-BürgerInnen sind davon heute weitgehend ausgeschlossen. Die Grünen fordern für Nicht-EU-BürgerInnen Gleichstellung mit EU-BürgerInnen in allen Wahlrechtsfragen sowie eine Erleichterung der Einbürgerung unter Hinnahme der Doppel-Staatsangehörigkeit. Sowohl für niedergelassene EU- wie Nicht-EU-BürgerInnen soll das allgemeine und gleiche aktive und passive Wahlrecht auf EU-, Bundes-, Landtags- und Gemeinderatsebene sowie bei allen Wahlen zu Kammern und Interessensvertretungen angestrebt werden.

Die Möglichkeit zur Mitbestimmung an politischen Entscheidungen ist ein wesentliches Kennzeichen der Demokratie. Wahlrecht und Vereinsfreiheit für alle langfristig im Land niedergelassen Menschen sind Grundvoraussetzungen für die demokratische Entwicklungsfähigkeit der Gesellschaft.

In Österreich haben Nicht-EU-BürgerInnen weder auf kommunaler, noch auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene Wahlrecht; auch das passive Wahlrecht zum Betriebsrat und zu den Kammern wird ihnen vorenthalten. Zudem unterliegen sie starken Einschränkungen bei der Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

Da die österreichische Verfassung das Wahlrecht auf Bundes- und Landesebene auf StaatsbürgerInnen und auf Gemeindeebene auf EU-BürgerInnen einschränkt, ist für die politische Teilhabe von ansässigen Nicht-EU-BürgerInnen eine Verfassungsänderung notwendig. Das kommunale Wahlrecht sollte analog zum kommunalen Wahlrecht für EU-BürgerInnen nach einem halbjährigen Aufenthalt in der jeweiligen Gemeinde gewährt werden. Solange MigrantInnen keinen Zugang zum EU-, Bundes- und Landeswahlrecht haben, kann nur die Erleichterung der Einbürgerung unter Hinnahme der Doppel-StaatsbürgerInnenschaft dieses demokratische Defizit ausgleichen.

Neben dem kommunalen Wahlrecht müssen MigrantInnen das ihnen bis heute vorenthaltene passive Wahlrecht für Betriebsräte und Kammern erhalten. Die zur Zeit bestehenden Einschränkungen bei der Vereins-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit – z. B. können Demonstrationen nur von EU-BürgerInnen angemeldet werden – müssen ersatzlos gestrichen werden. Es gibt keinen demokratietheoretisch haltbaren Grund, langfristig das Wahlrecht für MigrantInnen auf die kommunale Ebene zu beschränken. MigrantInnen unterliegen ebenso wie StaatsbürgerInnen den Gesetzen, tragen durch ihre Arbeit zum allgemeinen Wohlstand bei und sind ganz allgemein Teil der Gesellschaft. Daher sollten sie auch auf allen Ebenen Mitspracherechte haben.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 42!

Prinzip 8

Arbeitsmarkt und Arbeitsbeziehungen

Wer in Österreich lebt, muss sich auch in Österreich selbst den Lebensunterhalt verdienen dürfen. Weder rechtliche Barrieren noch Diskriminierung dürfen dem entgegenstehen. Im Betrieb müssen alle ArbeitnehmerInnen gleiche Rechte und gleiche Möglichkeiten haben. Diese dürfen nicht länger von ihrer Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

16

EinwanderInnen und AsylwerberInnen werden in Österreich in einer unwürdigen und psychisch belastenden Situation gehalten. Jahrelang dürfen sie nicht für ihren eigenen Unterhalt sorgen, sondern müssen von den Zuwendungen anderer leben, entweder von Angehörigen oder von wohltätigen Vereinen. Das treibt sie in die Schattenwirtschaft, manche in die Kriminalität. Aber viel schlimmer noch: Es treibt alle in die Armut und schwächt so den inneren Zusammenhalt der Gesellschaft.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 46!

Prinzip 9

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Wer in Österreich lebt, muss nicht nur beim Zugang zur unselbstständigen, sondern auch zur selbstständigen Erwerbstätigkeit gleiche rechtliche Bedingungen und Chancen wie österreichische StaatsbürgerInnen vorfinden. Sonderbestimmungen und Barrieren für Nicht-EU-AusländerInnen bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind abzuschaffen.

Die Ausübung selbstständiger Tätigkeit ist zu erleichtern (Gewerbeordnung, Steuerrecht usw.). Insbesondere soll bei den Dienstleistungen der Wirtschaftskammer (wie z. B. Betreuung und Gründungsberatung) und bei Wirtschaftsförderungen für Selbstständige zwischen den BewohnerInnen Österreichs nicht nach ihrer StaatsbürgerInnenschaft unterschieden werden.

Die bürokratischen Hindernisse bei der Gründung einer Firma dürfen für ausländische Staatsangehörige keine anderen sein als für österreichische Staatsangehörige auch.

Beim Wechsel aus einer unselbstständigen in eine selbstständige Erwerbstätigkeit und umgekehrt sollte keine Änderung der Aufenthaltsbewilligung nach dem Fremden-gesetz erforderlich sein, und Zeiten der selbstständigen Erwerbstätigkeit sollten für die Ausstellung von Arbeitsbewilligungen – solange keine Vereinheitlichung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen erfolgt ist – angerechnet werden.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 51!

Prinzip 10

Ausbildung und Schule

In der Bildungspolitik ist der Respekt vor dem/der Einzelnen entscheidend. Dessen/deren Entwicklung muss bestmöglich gefördert werden. Daher geht es nicht um interkulturelle Erziehung, sondern um Förderung des/der Einzelnen. Da jeder Mensch einen bestimmten soziokulturellen Hintergrund hat, der ihn/sie massiv beeinflusst, muss die Bildungspolitik die zunehmende Unterschiedlichkeit der Bevölkerung als wesentliches Element der Bildungsplanung aufnehmen. Wird auf den jeweiligen soziokulturellen Hintergrund keine Rücksicht genommen, verschlechtern sich die Verwirklichungschancen des/der Einzelnen. Da z. B. für eine gute Sprachentwicklung der schulische Unterricht in der Muttersprache nötig ist und der Staat die Verpflichtung hat, allen Kindern und Jugendlichen optimale Entwicklungschancen zu bieten, muss

er zweisprachige Alphabetisierung und mehrsprachigen Unterricht gewährleisten. Auch in den Kindergärten, die von Kindern aus MigrantInnenfamilien besucht werden, muss mehrsprachige und kultursensible Betreuung zur Norm werden, um die Entwicklung der einzelnen Kinder bestmöglich zu fördern.

Die schulische Erziehung muss die Wertschätzung für die Neigungen, Kenntnisse und Fertigkeiten des Individuums über alles stellen. Dazu muss sie auf den soziokulturellen Hintergrund des Einzelnen eingehen und an ihm anknüpfen, darf jedoch keine Ansprüche an das Individuum daraus ableiten.

Die Schule muss insbesondere auch jedes Standesdenken unplausibel machen. Weder stehen die Männer über den Frauen noch die Alten über den Jungen, noch die »Inländer« über den »Ausländern«. Respekt für Erfahrung, Wissen, Können eines jeden Einzelnen ist dagegen sehr wohl angebracht.

Am Schulerfolg entscheiden sich Lebenschancen. Chancengleichheit beim Zugang zu Bildungs- bzw. Ausbildungsangeboten ist daher von äußerster Wichtigkeit für das Individuum. Bildung und Ausbildung dürfen nicht so stark wie bisher auf einen einzigen Lebensabschnitt konzentriert sein. Unter dem Gesichtspunkt des beständigen Werdens muss es ab 15 Jahren zu einem dauernden Austausch zwischen Arbeit und Bildung kommen und eine jederzeitige Ergänzungsmöglichkeit des einen durch das andere geben, und zwar ohne Einkommensverlust. Gerade dadurch würde die Gesellschaft auch integrativ: Alle, ob EinwanderInnen oder nicht, stünden nicht nur in Beschäftigung, sondern legitimerweise auch immer in ergänzender oder vorbereitender oder nachholender Ausbildung.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 53!

Prinzip 11

Wohnen

Wohnen ist ein Grundrecht. Jeder Mensch soll Anspruch auf eine ausreichend große, gut belichtete, ausreichend ruhige sowie mit Sanitäreinrichtungen und Heizung ausgestattete Wohngelegenheit zu einem erschwinglichem Preis und mit einer Rechtssicherheit bietenden Vertrag haben. Die StaatsbürgerInnenenschaft darf kein Kriterium bei der Wohnversorgung sein. Eine gute Wohnversorgung muss das Recht aller EinwohnerInnen sein.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis wie Ernährung oder wie der Zugang zu medizinischer Versorgung. Eine Wohnung gibt den Menschen einen Ort in der Gesellschaft und ist für die meisten Menschen Grundvoraussetzung für ein würdevolles

Leben.* Das Produkt Wohnung ist zudem kein Produkt wie jedes andere: Eine Wohnung kann nicht substituiert werden, und es ist auch nicht möglich, auf sie zu verzichten. Angebot wie Nachfrage sind ortsgebunden – Wohnraum kann nicht unbeschränkt vermehrt werden. Die Qualität einer Wohnung wird zudem nicht nur durch die bauliche Substanz, sondern auch durch die Versorgung mit öffentlicher (Verkehrsmittel, Schulen, Kindergärten etc.) und privater Infrastruktur (Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs) bestimmt. Wohnungspolitik und Planungspolitik sind somit unmittelbar miteinander verbunden.

Alle Siedlungsformen, vor allem jedoch Städte, zeichnen sich durch eine mehr oder minder ausgeprägte sozialräumliche Gliederung aus, die das Gefälle zwischen Arm und Reich im Raum widerspiegelt. Wohnungspolitik bedeutet daher immer auch Raumordnungspolitik, die im Sinn einer Zurückdrängung der sozialräumlichen Spaltung der Städte gestaltet werden muss. Eine auf eine »gleichmäßige sozialräumliche Verteilung« der ZuwanderInnen setzende Planungspolitik ist kein per se wünschbares Ziel der Stadtplanung, da diese Politiken meistens nur zur Absiedelung der bisherigen Bevölkerung und zumeist zur Umwandlung in ein Wohnquartier für die Oberschichten führen.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 56!

*) Neben unfreiwilliger Obdachlosigkeit gibt es auch Gruppen, für die ein – zumeist temporäres – nomadisches Leben Teil ihrer Identität ist. Für diese muss der Zugang zu temporären Niederlassungsplätzen mit entsprechender Infrastruktur sichergestellt werden, um ihnen ein ihrer Vorstellung entsprechendes würdevolles Leben zu ermöglichen. Aus der Tatsache, dass manche Gruppen temporär freiwillig ein nomadisches Leben wollen, kann weder abgeleitet werden, dass die von ihnen gewählte Lebensform weniger würdevoll oder achtenswert wäre als die der sesshaften Bevölkerung, noch spricht diese gegen die überragende Bedeutung einer guten Wohnung für das heutige Alltagsleben.

Prinzip 12

Sozialräumliche Verteilung – Vom Problem- zum Chancenviertel

Die Einwanderung in die Städte hat aus den alten Arbeitervierteln Einwandererviertel gemacht. Integrative Planungspolitik besteht nicht in sogenannten Maßnahmen gegen die Konzentration von sozial schwachen MigrantInnen, sondern muss an der Verbesserung der Lebensqualität in diesen Vierteln ansetzen und die ansässige Bevölkerung einbinden. Schlagworte wie »überlastete Nachbarschaft« oder Vorschläge, die auf eine »gleichmäßige Verteilung« der EinwanderInnen über den gesamten Stadtraum zielen, diskriminieren einen Teil der Bevölkerung und widersprechen einer gleichberechtigten und demokra-

tischen Planungspolitik. »Maßnahmen gegen Segregation« von MigrantInnen können nie das Ziel integrativer Stadtpolitik sein.

Städte weisen eine ausgeprägte sozialräumliche Gliederung auf, die das Gefälle zwischen Arm und Reich im Raum widerspiegelt. Da MigrantInnen tendenziell ärmer sind als die »alteingesessene« Bevölkerung, leben sie häufig in den »schlechteren« Teilen der Stadt. Die in den Einwanderervierteln entstehenden Netzwerke und Geschäfte der MigrantInnen, die diesen Schutz und Rückhalt bieten können, machen Migration nach außen sichtbar. Dadurch wird das Gefälle zwischen Arm und Reich als eines zwischen »Einheimischen« und »Zugewanderten« erlebt, was oft zur Klage über Segregation und dem Ruf nach einer »besseren Verteilung« Anlass gibt.

Die Städtische Planungspolitik muss vor allem auf ein Zurückdrängen der sozialräumlichen Spaltung der Städte setzen und die benachteiligten Stadtviertel durch Investitionen in die bauliche, ökonomische und soziale Infrastruktur aufwerten. Dabei müssen alle BewohnerInnen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder Herkunft, eingebunden werden.

Viele stadtplanerische Maßnahmen sehen MigrantInnen als »Problemgruppe« und Problemverursacher und wollen ethnische Konzentration bekämpfen. Dieser Zugang ist nicht nur diskriminierend, sondern übersieht das soziale, ökonomische und kulturelle Potential der MigrantInnen. Anstelle von spaltenden und diskriminierenden Maßnahmen zur Verringerung der ethnischen Konzentration muss eine partnerschaftliche, die Gleichberechtigung aller StadtbewohnerInnen ins Zentrum nehmende Stadtentwicklungspolitik betrieben werden.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 58!

Prinzip 13

20

No quality without equality: Öffentliche Verwaltung in der Einwanderungsgesellschaft

Jede/r BewohnerIn hat unabhängig von der StaatsbürgerInnenschaft und/oder Herkunft das Recht auf öffentliche Dienstleistungen in höchstmöglicher Qualität. In einer Einwanderungsgesellschaft bedeutet dies die Notwendigkeit der interkulturellen Adaption der Dienstleistungen und der Öffnung des öffentlichen Dienstes für EinwanderInnen. Öffentliche Stellen müssen ihre Nachfragemacht am Markt nutzen und Firmen, die nachweislich eine Gleichstellungspolitik für MigrantInnen verfolgen, bevorzugen.

Der moderne Sozialstaat ist nicht nur Verwaltungsstaat, sondern in hohem Maß auch Dienstleistungsanbieter: Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Sozial- und Kultureinrichtungen unterstehen dem Staat, dem Land oder der Gemeinde oder werden von diesen selbst betrieben. Die öffentliche Infrastruktur trägt wesentlich zur Lebensqualität einer Gesellschaft bei. Die Sicherung der Qualität öffentlicher Dienstleistungen für alle ist somit eine wesentliche Aufgabe moderner Sozialpolitik.

Historisch gesehen, entwickelten sich die öffentlichen Dienstleistungen aus der Armenfürsorge und unterliegen daher von Anfang an primär einer Normierungs- und Kontrollperspektive und der Homogenisierung klassen- und schichtspezifischer Lebensstile. In Einwanderungsgesellschaften müssen öffentliche Dienstleistungen den zunehmend diversifizierten Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst werden, wollen sie hohe Qualität für alle liefern. Dazu ist nicht nur eine Anpassung des Angebots, sondern auch die gezielte Öffnung des MitarbeiterInnenstabs für ZuwanderInnen nötig.

Öffentliche Stellen gehören zu den größten Nachfragern privatwirtschaftlicher Leistungen. Diese Nachfragemacht ist ein wichtiger Hebel, um gesellschaftliches Verhalten zu ändern. Daher sollen bei öffentlichen Aufträgen jene Firmen bevorzugt werden, die nachweislich und überprüfbar Gleichstellungsmaßnahmen für MigrantInnen treffen («Contract Compliance»).

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 59!

Prinzip 14

Medien

Die gleichberechtigte Teilnahme von MigrantInnen am öffentlichen Kommunikationsprozess ist eine Grundvoraussetzung für Integration. Dazu gehört eine diskriminierungsfreie Berichterstattung, der Zugang von Minderheiten zu Medienberufen und das Sichtbarmachen der MigrantInnen und ihrer Anliegen in der Berichterstattung. Neben der Öffnung der allgemeinen Medien für MigrantInnen müssen auch Zielgruppenmedien für MigrantInnen gefördert werden.

Eine moderne Gesellschaft ist ohne Medien undenkbar. Medien bestimmen das Bild unserer Welt, unseren Alltag und schaffen soziale Wirklichkeiten. Sie definieren Gruppenzugehörigkeit und Identitäten. Da wir uns nur von einem Bruchteil unserer Umwelt selbst ein Bild machen können, sind wir bei der Wahrnehmung der Welt inzwischen auf Medien angewiesen. Die »Medienrealität« ist heute für die Meinungsbildung des/der Einzelnen bedeutsamer als Selbsterfahrenes.

Damit gestalten Medien auch die Wahrnehmung von MigrantInnen und Minderheiten und definieren, wer zu »uns« gehört und wer ein »Fremder« ist. Dies ge-

Grüne Leitlinien zur Integrationspolitik

schiebt in der Praxis jedoch zumeist unter negativen Vorzeichen. MigrantInnen und Minderheiten werden als Problemverursacher gezeigt oder sie werden mit negativen Erscheinungen – Sozialkonflikten, Bildungsdefiziten oder Kriminalität etc. – in Verbindung gebracht. Während bei einem Bericht über einen Diebstahl höchst selten erwähnt wird, aus welchem Bundesland der Täter stammt, wird bei von AusländerInnen bzw. MigrantInnen begangenen Delikten stets auf deren Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft verwiesen. Auf diese Art und Weise tragen die Medien häufig mehr zur Vorurteilsbildung denn zur Aufklärung bei, indem sie Kriminalität und Migration in der Berichterstattung in einen Zusammenhang stellen.

Berichte über die Lebenssituation von MigrantInnen sind in den Medien höchst selten zu finden, und wenn MigrantInnen InterviewpartnerInnen sind, dann zumeist zu Fragen der Migrationspolitik – so als ob nur österreichische StaatsbürgerInnen berichtenswerte Ansichten über z.B. Autos, Architektur, Wirtschaft, Politik oder Musik hätten. Auch gibt es kaum JournalistInnen mit Migrationshintergrund in den Redaktionen, die dieser Sichtweise entgegentreten können.

Integrative Medienarbeit müsste vor allem Schritte gegen diskriminierende Berichterstattung setzen und den Zugang von MigrantInnen und Minderheitenangehörigen zum Medienbereich verbessern sowie dafür sorgen, dass die Anliegen der Minderheiten und MigrantInnen in die Berichterstattung einfließen. Ebenso wie Berufs- und Interessensgruppen mit ihren Mitgliedern über Zielgruppenmedien kommunizieren, muss es auch Platz für Zielgruppenmedien von Minderheiten und MigrantInnen geben.

Notwendig ist daher sowohl die gezielte Förderung von NachwuchsjournalistInnen mit Migrationshintergrund, ein vermehrtes Angebot von Praxis- und Ausbildungsplätzen für diese sowie gezielte innerbetriebliche Maßnahmen zur Erhöhung des MigrantInnen- und Minderheitenanteils in den Redaktionen. Durch »Codes of Practice« sollte eine diskriminierungsfreie Berichterstattung gefördert werden. Die Zielgruppenmedien der MigrantInnen bedürfen ebenso besonderer Förderung wie die Medien der sogenannten »autochthonen Volksgruppen«.

Einen ausführlicheren Text finden Sie auf Seite 62!

Dieses Foto sowie die Fotos am
Cover und auf Seite 47 stammen aus der Serie
»Jeder braucht etwas zum Glück.
Gleiche Rechte gehören auch dazu!«
Fotografiert von **Suzy Stöckl**

Grüne Prinzipien

Prinzip 1 | Erläuterungen

Einwanderungspolitik

Einwanderungspolitik ist eine Investition in Österreichs Zukunft. Sie muss langfristig angelegt und von Offenheit, Gleichheit, Fairness und Legalität geprägt sein.

In der Europäischen Union leben zur Zeit rund 380 Millionen Menschen. Diese haben alle das Recht, sich jederzeit in Österreich niederzulassen, doch nur wenige tun es. In wenigen Jahren, nach der nächsten Runde der Erweiterung der EU und dem Verstreichen der Übergangsfristen, werden es rund 450 Millionen

sein, und auch von diesen wird nur ein Bruchteil tatsächlich nach Österreich einwandern. Der Hauptteil der dauerhaften Einwanderung geschieht heute über die Familienzusammenführung und auf dem Asylweg, das heißt ohne dass der Staat die Migration steuern kann.

Rund ein Siebtel der Wohnbevölkerung Österreichs ist entweder nicht in Österreich geboren oder nicht im Besitz der österreichischen Staatsangehörigkeit. In Wien macht diese Gruppe rund 30 Prozent der Wohnbevölkerung aus. Das ist deutlich mehr als das von den Sozialpartnern in den siebziger Jahren angestrebte Ziel von nicht mehr als zehn Prozent ZuwanderInnenanteil. Trotz dieser Zielüberschreitung haben sich daraus keine der befürchteten negativen Konsequenzen für den Staatshaushalt oder das Sozialsystem ergeben. Im Gegenteil, der Anteil von rund 14 Prozent EinwanderInnen an der Wohnbevölkerung bei gleichzeitigem Ausbleiben negativer Folgen für den Arbeitsmarkt oder die Einkommen zeigt, dass Österreich seine Aufnahmekapazität vermutlich gar nicht voll ausschöpft.

In der EU hat sich nach einer Phase der generellen Abwehr von Einwanderung seit 1999 ein Diskurs über den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften breit gemacht. Er war zuerst auf eine Branche, die Informationstechnologie, beschränkt, breitete sich aber rasch auf MaurerInnen, LehrerInnen, KrankenpflegerInnen usw. aus. Es ist ein Diskurs darüber, wer in Europa gebraucht werde und wer nicht. Das Schema von »Wir brauchen«/»Wir brauchen nicht« wird fälschlicherweise für legitim gehalten. Erstens stellt sich die Frage, wer dieses »Wir« ist, das hier bestimmt, zweitens wird hier rein instrumentell gedacht, als ob es um Dinge ginge, nicht um Menschen. Das ist menschenverachtend und nationalistisch.

Die grundsätzliche Idee hinter dieser Auffassung ist, dass es möglich sei, sich auszusuchen, wer eingelassen wird und wer nicht. Die Welt ist aber kein Selbstbedienungsladen. Bevor ein Staat sich für eine bestimmte MigrantIn entscheiden kann, muss diese/r sich dafür entschieden haben, dem betreffenden Staat ihr Vertrauen zu schenken.

Beschränkte Steuerungsmöglichkeiten der Politik anerkennen

Im Fall Österreichs scheint es heute – im Gegensatz zu den sechziger oder siebziger Jahren – einen sehr großen Unterschied zu geben zwischen jenen, die sich für Österreich entscheiden, und jenen, für die sich der österreichische Staat gerne entscheiden würde. Das liegt daran, dass in Österreich weder der Staat noch die Gesellschaft für Leute mit Ambitionen und guter Ausbildung besonders attraktiv sind. Sowohl Aufstiegs- und Einkommenschancen wie das Klima gegenüber EinwanderInnen sind in den meisten anderen Einwanderungsländern besser.

Es ist eine Illusion und eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, wenn PolitikerInnen in Europa glauben machen wollen, sie könnten eine rationale, auf das Gemeinwohl ausgerichtete Einwanderungspolitik machen. Das können sie nicht, denn dazu fehlen ihnen die Grundlagen.

Die staatlichen Kriterien für die Auswahl von MigrantInnen sind notgedrungen rein politisch. Ihr ökonomischer Gehalt kann immer nur vorgeschützt werden, und zwar weil die Art und Weise, wie die europäischen Arbeitsmärkte funktionieren, nicht ausreichend erforscht und verstanden ist.

Eine nicht geringere Täuschung ist die, dass es möglich sei, die Anzahl der EinwanderInnen Jahr für Jahr detailgenau festzulegen. Die fremdengesetzliche Quote, wie sie in Österreich seit 1. Juli 1993 gehandhabt wird, hat in Wahrheit nur einen geringen oder gar keinen Bezug zur Einwanderung. 1996 und 1997 stand einer Quotenzuwanderung von jeweils rund 14.000 laut Statistik über die Hauptwohnsitze eine Zuwanderung von Nicht-EU-BürgerInnen von jeweils rund 45.000 gegenüber. Die Senkung der Quote 1998 und 1999 auf je etwa 8000 war begleitet von der Einführung einer Reihe von Ausnahmen. Sie zeigte zunächst, 1998, keine Auswirkungen auf die tatsächliche Zuwanderung von Nicht-EU-BürgerInnen. 1999 nahm die Zuwanderung dann stark zu, nämlich auf fast 59.000 Personen, im Jahr 2000 lag sie dann wieder nur bei etwas über 52.000. Diese Zu- und Abnahmen passen vor allem mit den Veränderungen des Wirtschaftswachstums und mit den Flüchtlingsbewegungen zusammen. Weder auf das eine noch auf das andere haben Regierung oder Parlament viel Einfluss.

Die Politik kann und darf in Wirklichkeit nur einen Teil der Einwanderung steuern. Ein Staat muss beispielsweise zu jeder Zeit und für jede Person für einen Asylantrag offen sein. Dieser muss von einer Behörde strikt nach den Regeln der Genfer Flücht-

lingskonvention geprüft werden, und diese Behörde darf in keiner Weise dem Einfluss der Einwanderungspolitik ausgesetzt oder unterworfen sein.

Ein Staat darf auch nicht die Menschenrechte beeinträchtigen, besonders nicht jenes auf ein Ehe- und Familienleben mit PartnerInnen freier Wahl. Was der Einwanderungspolitik bleibt, ist die Regelung des Zuzugs jener Personen, welche von sich aus die Einreise beantragen, ohne dass sie Sicherheit vor Verfolgung suchen und ohne dass sie zu engen Familienmitgliedern nachziehen.

Vermeidung der Illegalisierung von MigrantInnen

Je mehr die legalen Zuwanderungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, desto stärker wächst die illegale Zuwanderung. Dazu hält der Verfassungsschutzbericht 2000 des Innenministeriums auf Seite 116 in begrüßenswerter Offenheit fest: »Verfolgte man in den letzten Jahren die Reaktionen in den EU-Ländern auf das kontinuierliche Anwachsen der Migrationsströme (...), so scheint sich eine restriktive migrationspolitische Haltung durchzusetzen: Zustimmung zur Einwanderung in die Europäische Union nur mehr (...) von Menschen mit einer besonderen Berufserfahrung und einem hohen Bildungsgrad (...). Die sich daraus ergebenden Folgewirkungen einer Beinahe-Schließung der Grenzen sind jedoch schon absehbar und werden in erster Linie zu einem weiteren Ansteigen der »illegalen Migration« führen.«

Das Problem mit der unerlaubten Einwanderung ist vor allem der rechtlose Status nach der Einreise, was die Betroffenen zu Opfern jedweder Willkür von ArbeitgeberInnen, Sicherheitsorganen usw. macht. Er zwingt die Betroffenen außerdem, immer wieder die Behörden zu täuschen, um Grundbedürfnisse befriedigen zu können: Eheschließungen sind problematisch, der Schulbesuch der Kinder ist es ebenso, und selbst Wohnsitzverlegungen werden zum Problem, von den Gefahren der unabhingbaren Erwerbstätigkeit ganz zu schweigen. In jedem Fall bedeutet illegalisierter Aufenthalt Armut und erhöhte Ausbeutbarkeit. Und Armut ist nicht bloß ein soziales Problem, sondern sehr rasch ein politisches: Die Mittelschicht fühlt sich von den Armen bedroht und mobilisiert gegen sie.

Beschränkungen bei der legalen Einwanderung müssen daher stets Teil eines umfassenden Pakets sein, das gleichzeitig den Anlass zu illegalem Aufenthalt zu minimieren versucht. Bisher enthielt dieses Paket immer nur ein Element, nämlich die möglichst lückenlose Grenzkontrolle. Dabei kann man es nicht belassen. Eine Reihe von anderen Maßnahmen sind geboten. Dabei geht es vor allem um die Vermeidung der negativen Folgen von unerlaubtem und somit rechtlosem Aufenthalt und gar nicht so sehr um die Migration selbst, denn diese lässt sich ohnehin nicht unterbinden.

Wichtig ist, allen, die Teil der Wohnbevölkerung geworden sind, die Legalisierung des Aufenthalts zu ermöglichen. Eine vom Verfahren her vielleicht dem Staatsbür-

gerschaftsgesetz nachempfundene Regelung ist nötig, welche nach festgesetzten Kriterien einzelfallbezogen die Legalisierung eines bislang unerlaubten Aufenthalts ermöglicht.

Ein absolutes Verbot, den Aufenthalt von Personen bewusst illegal werden zu lassen, muss erlassen werden. Wenn jemand aufgrund menschenrechtlicher oder völkerrechtlicher Regelungen oder aufgrund internationaler Konventionen nicht abgeschoben werden darf, muss er/sie ein klar ausgewiesenes Aufenthaltsrecht bekommen.

Sollen die Übertritte aus dem erlaubten in den unerlaubten Aufenthalt minimiert werden, dann müssen Regelungen vermieden werden, die den weiteren legalen Aufenthalt ab irgend einem Zeitpunkt absolut ausschließen, oder die einen späteren neuerlichen Aufenthalt unmöglich machen.

Die völlige arbeits- und sozialrechtliche Gleichstellung aller EinwanderInnen und Flüchtlinge muss vom ersten Tag weg gegeben sein, um sie gegenüber den ArbeitgeberInnen möglichst stark zu machen.

Ein absolutes Recht auf den jederzeitigen Nachzug von EhepartnerInnen und Kindern und eine Präferenz für den Zuzug von anderen nahen Verwandten muss bestehen, denn sie sind es, die sonst genötigt sein können, einen touristischen Aufenthalt unerlaubt zu verlängern.

Die Menschen in den Herkunftsländern sollen auch Förderung erhalten, um durch verbesserte Bildung und Ausbildung größere Chancen auf legale Einreise und einen Arbeitsplatz zu haben.

Günstige Bedingungen für den Handel mit Unternehmen der hauptsächlichen wie der möglichen künftigen Herkunftsländer (Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen, einfache und günstige Exportkredite) sowie für den Transfer von Wissen und Können, von Technologie und Herstellungsverfahren und für Investitionen müssen geschaffen werden

Alle diese Punkte sind von erhöhter Bedeutung, wenn zusätzlich Menschenhandel im Spiel ist. Man muss Menschen schmuggel von Menschenhandel unterscheiden, wie das auch die UNO tut. Beim bloßen Schmuggel passiert keine Versklavung, sondern er ist die Unterstützung beim nicht rechtmäßigen Grenzübertritt. Der Menschen schmuggel ist ein genuines Problem der Einwanderungspolitik und sollte von ihr gelöst werden. Das ist beim Menschenhandel anders, denn er ist nicht von der Existenz internationaler Grenzen abhängig, sondern geschieht auch im Inland. Er ist ein Menschenrechtsproblem und es ist ein Irrtum, dieses im Rahmen der Migrationspolitik behandeln zu wollen.

Noch ein Punkt ist zu erwähnen. Die Grenzkontrollen ebenso wie die Visapolitik sind in hohem Maße diskriminierend und rassistisch, indem sie in der Praxis willkürlich nach Hautfarbe, Religionsbekenntnis und Herkunftsstaat strikter oder weniger strikt gehandhabt werden. Das ist inakzeptabel. Die Visaerteilung und die Grenz-

kontrollen müssen absolut diskriminierungsfrei, nach objektiven Gesichtspunkten erfolgen und durch ein Monitoringsystem muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Diskriminierungen kommt. ✖

Prinzip 2 | Erläuterungen

Einwanderung und »Brain Drain«

Kenntnisse und berufliche Qualifikationen von MigrantInnen müssen anerkannt und gefördert werden, damit die, die zuwandern, auch bleiben.

Es herrscht ein eigenartiges Gemisch von Politiken in Europa. Auf der einen Seite hat eine Reihe von EU-Staaten begonnen, die Einwanderungsregelungen auf Durchlässigkeit für höher Gebildete und besonders Qualifizierte auszurichten. Richtig gehende staatliche Anwerbung für diese Gruppen hat es bisher aber kaum

gegeben. Allenfalls könnte man die Werbekampagne britischer Universitäten im Ausland als Anwerbung von Talenten für die britische Wirtschaft auslegen. Daneben aber werden die Kenntnisse und Fertigkeiten der EinwanderInnen und AsylwerberInnen völlig missachtet. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sollten an einer gewissen Stelle des Verfahrens erfasst und in weiterer Folge nostrifiziert sowie auf den österreichischen oder EU-Arbeitsmarkt hin ergänzt werden.

In der Öffentlichkeit gibt es die Tendenz, die negativen Folgen des »Brain Drain« zu überschätzen. Bildung macht mobil. Wenn Können und Wissen ein Ticket für die Auswanderung sind, dann werden immer mehr Menschen Bildung oder Ausbildung erwerben wollen. Das sollte durch Österreich und durch die EU unterstützt werden, indem in die Bildungssysteme der Herkunftsländer gezielt investiert wird. Da nur ein gewisser Teil der AbsolventInnen wirklich auswandert, erhalten die betreffenden Gesellschaften auf diese Weise letztlich ein größeres Potenzial an Gebildeten und Ausgebildeten, als sie es ohne Auswanderung würden.

Österreich selbst ist, wie andere europäische Gesellschaften, vor allem Irland, ein sehr gutes Beispiel für rasche wirtschaftliche Entwicklung trotz konstantem »Brain Drain«. Griechenland, wie auch viele andere, weniger wohlhabende Gesellschaften, ist dagegen ein Beispiel, wie sich trotz hohen AkademikerInnenanteils die wirtschaftliche oder soziale Entwicklung nicht beschleunigt. Fazit: Es gibt keinen einfachen und direkten Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau der Bevölkerung und dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt. Dies belegen auch zahlreiche Studien.

Zu oft wird übersehen, dass jeder Migrationsstrom einen Gegenstrom an Geld mit sich bringt. Die AuswandererInnen überweisen einen Teil ihres Einkommens an die Eltern, Geschwister, EhepartnerInnen oder an sonstige Verwandte. Sehr häufig ist gerade nicht das größere Wohlergehen jener Person, die migriert, Zweck der Mi-

gration, sondern das der übrigen Haushalts- oder Familienmitglieder, die nicht migriert sind. Beruflich qualifizierte MigrantInnen sind oft von einem Zielland aus besser in der Lage, ihre Verwandten mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen, als sie es durch ein Einkommen im Herkunftsland wären.

Die Rücküberweisungen der EmigrantInnen werden der Erfahrung nach vor allem zur Schuldentilgung, zur Verbesserung der Wohnsubstanz, zur Deckung der Kosten des Schulbesuchs der Kinder, zur Verbesserung der Ernährung und für eine Vielzahl anderer Zwecke verwendet.

Indem das Geld ausgegeben wird, wird es zum Einkommen anderer Personen und von Unternehmen, die das Geld ihrerseits wieder ausgeben. Die Personen kaufen sich Güter und Dienstleistungen und die Unternehmen kaufen sich Arbeitszeit, Vorprodukte und Investitionsgüter. So verwandeln sich die Rücküberweisungen in relativ kurzer Zeit in eine Steigerung der Produktion und der Beschäftigung.

Für Mexiko, Griechenland und andere Staaten wurde berechnet, dass sich jeder überwiesene Euro oder Dollar im Bruttoinlandsprodukt mit zwei bis drei Euro bzw. Dollar auswirkt und vor allem Handwerk und Landwirtschaft zu erhöhter Produktion angeregt werden. Die Rücküberweisungen wirken sich daher breit und sowohl auf den ländlichen wie auf den städtischen Raum aus.

Die Auswirkungen sind aber – das darf nicht übersehen werden – von den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen im Herkunftsland abhängig. Wenn zum Beispiel die Inflation nicht unter Kontrolle ist oder die Preise willkürlich festgesetzt werden, dann werden Rücküberweisungen eher für den Kauf von Land oder Gold verwendet, was bloß deren Preise in die Höhe treibt und somit insgesamt die Geldentwertung anheizt. Eine vernünftige Wirtschaftspolitik des Entsenderlandes ist daher unabdingbare Voraussetzung für günstige Wirkungen von Geldzuflüssen aus dem Ausland.

Walter Kohn, Chemie-Nobelpreisträger und in jungen Jahren aus Österreich vertrieben, hat geschrieben, dass die Offenheit der Aufnahmegesellschaft USA es den EmigrantInnen ermöglichte, wichtige Beiträge für die Wissenschaft zu leisten. Das war aber nur möglich, weil sie im Zielland ihrer Flucht oder Emigration positiv aufgenommen wurden und ihre Fähigkeiten auch einsetzen durften. Wären sie, wie das in Europa heute vielfach der Fall ist, trotz Doktorats gezwungen gewesen, Taxi zu fahren, nur weil sie »Ausländer« sind, dann hätte die Welt nicht viel von ihren Fähigkeiten gehabt.

Beruflich qualifizierte EinwanderInnen müssen noch aktiver als andere vor Diskriminierung geschützt werden. Sie haben fachlich die Voraussetzungen, in führenden und auch in öffentliche Positionen aufzusteigen, finden sich aber mit Hindernissen konfrontiert, die nichts mit ihrer fachlichen oder persönlichen Eignung zu tun haben. Frauen ergeht es bekanntlich ähnlich (»gläserne Decke«). Hier ist es nicht nur nötig, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine derartige Diskri-

minierung wirksam bekämpfen zu können, sondern es muss auch und vor allem in der Öffentlichkeit für die Anerkennung der Qualifikationen von EinwanderInnen geworben werden.

Die deutsche Sprache ist nicht sehr weit verbreitet auf der Welt. Zudem muss sich Österreich der Konkurrenz Deutschlands und der Schweiz stellen, die für beruflich qualifizierte MigrantInnen sicher nicht weniger attraktiv sind als Österreich; im Gegenteil, es findet eine laufende Abwanderung von österreichischen und anderen Staatsangehörigen nach Deutschland statt. Diese Situation macht es schwierig, beruflich qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland anzuwerben. Dem könnte abgeholfen werden, wenn verstärkt Stipendien für ein Studium oder eine Berufsausbildung in Österreich vergeben würden, an die danach auch der freie Zugang zum Arbeitsmarkt geknüpft ist. ✧

Prinzip 3 | Erläuterungen

Schutz vor Verfolgung

Die Dauer der Asylverfahren und die fehlende Versorgung der AsylwerberInnen sind eines Rechtsstaates unwürdig. Das muss raschest geändert werden.

Laut UNHCR gibt es weltweit mehr als zwölf Millionen Flüchtlinge. Rund ein Fünftel davon lebt in Europa. Wie viele Konventionsflüchtlinge oder AsylwerberInnen in Österreich leben, ist nicht bekannt. Fluchtbewegungen sind heute in Wahrheit die wesentliche Quelle dauerhafter Einwanderung in Europa, da ihnen,

ganz im Gegensatz zur übrigen Migration, im Allgemeinen keine Wanderungsbewegung in die Gegenrichtung gegenüber steht.

Die Entscheidungen der ersten Instanz im Asylverfahren haben sich seit der Schaffung des Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS) häufig als sachlich falsch herausgestellt. Es mangelt offenbar an der Zeit, an der Information oder, wie Beobachter zuletzt immer häufiger vermuten, an der fachlichen Qualifikation der MitarbeiterInnen, um die komplexe Informationslage differenziert zu würdigen. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden, indem die Dienstposten aufgewertet und gleichzeitig die Verfahren einfacher, nämlich im Zweifel aufnahmefreundlicher gemacht werden.

Ein weiterer Punkt in dem Zusammenhang ist, dass die Grenzorgane offenbar nicht hinreichend im Asylrecht geschult sind, um reflexartig die richtigen Entscheidungen zu treffen. Im Grunde herrscht an der Grenze und in der ersten Instanz eine Stimmung, Anträge grundsätzlich als ungerechtfertigt anzusehen und im Zweifel gegen die AntragstellerInnen zu entscheiden. Hier müsste sich die Bundesregierung mit klaren Worten exponieren und auch für diesen Bereich die strikte Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention durchsetzen.

Der Staat hat in den neunziger Jahren immer stärker die Tendenz entwickelt, AsylwerberInnen ebenso wie anerkannte Flüchtlinge im Regen stehen zu lassen. Nur für eine Minderzahl der AsylwerberInnen – seit Jahren im Schnitt ein Drittel – wird mit Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung usw. gesorgt, gleichzeitig wird ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt während des laufenden Verfahrens verwehrt. Dringend nötige psychologische und therapeutische Betreuung wird weitgehend unterlassen. Statt dessen werden die Menschen im Verfahren durch ein Wechselbad an Hoffnungen und Enttäuschungen geschickt und zu einer erniedrigenden Untätigkeit verdammt. Hier werden Menschen wie lebloses, beliebig lagerfähiges Material behandelt.

Auch wird jede Orientierung auf den österreichischen Arbeitsmarkt bewusst unterlassen. Die Anpassung des Könnens und des Wissens an die hiesigen Bedingungen wird nicht gefördert, ja nicht einmal in Erfahrung gebracht. Damit werden Diskriminierungen fortgeschrieben, denen die Flüchtlinge schon im Herkunftsland aufgrund ihrer politischen oder religiösen Überzeugungen oder wegen ihrer ethnischen oder sexuellen Zugehörigkeit oder wegen ihrer Hautfarbe oder anderen äußeren Merkmalen ausgesetzt waren. Österreich muss sich dazu verpflichten, solche Diskriminierungen zu kompensieren, nicht sie zu pflegen.

Der Integrationsprozess beginnt nicht erst bei abgeschlossenem Asylverfahren, sondern bei der Einreise. Das lässt sich durch keine Illusion und keinen Federstrich ändern. Sollen Flüchtlinge weitergehend integriert werden, dann muss damit begonnen werden, sobald sich abzeichnet, dass nicht mit einer sofortigen Ausreise zu rechnen ist. So muss binnen sechs Monaten nach Verfahrensbeginn der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Die Menschen müssen in die Lage versetzt werden, für sich selbst zu sorgen und – vielleicht zum ersten Mal – ein freies Leben zu führen. ✧

Prinzip 4 | Erläuterungen

Integrationspolitik

Österreich hat heute etwas über acht Millionen EinwohnerInnen. Davon wurden, laut Mikrozensus, eine Million nicht in Österreich geboren und weitere 140.000 wurden zwar in Österreich geboren – fast alle nach 1960 – besitzen aber nicht die österreichische Staatsangehörigkeit. Beide zusammen machen ein Siebtel der Wohnbevölkerung aus. Dazu kommen noch die in Österreich geborenen, und bereits eingebürgerten Kinder von EinwanderInnen, deren Zahl nicht bekannt ist und aus der amtlichen Statistik nicht eruiert werden kann. Da es bereits

**Integrationspolitik bedeutet
zuerst gleiche Rechte.
Dem muss die Garantie gleicher
Chancen mit spezifischen
Förderungen folgen.**

mehr als 400.000 Eingebürgerte gibt, darunter vermutlich rund 60.000 in Österreich Geborene, und da nach der Einbürgerung weitere Kinder geboren wurden, beläuft sich die Gesamtzahl der EinwanderInnen und ihrer Kinder mit ziemlicher Sicherheit auf mehr als 1,2 Millionen, also rund 15 Prozent der Bevölkerung. Darin ist der größte Teil der Enkel von EinwanderInnen nicht enthalten.

In der EU zählen sich, laut einer Umfrage (Eurobarometer 47 von 1997), rund fünf Prozent der EinwohnerInnen zu einer Minderheit, rund 17 Prozent geben an, sie hätten nicht die gleiche Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Religion oder Kultur wie zumindest ein Eltern- oder Großelternanteil. Österreich ist somit ein – gemessen am Prozentsatz – eher »größeres« Einwanderungsland.

Im Vergleich zu anderen europäischen Einwanderungsländern besteht in Österreich ein eminentes Defizit beim Integrationsrecht. Im Vergleich mit der Schweiz, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden und Belgien hatte Österreich im Jahr 2000 bei der Aufenthaltssicherheit die viertschlechteste, beim Familiennachzug, beim Zugang zum Arbeitsmarkt und bei den politischen und zivilen Rechten die schlechteste, bei den sozialen Rechten gemeinsam mit der Schweiz die zweitschlechteste, und bei der Einbürgerung ebenfalls die zweitschlechteste Rechtslage. Insgesamt hatte Österreich knapp nach der Schweiz und mit ziemlichem Vorsprung zu Deutschland und Großbritannien das am zweitwenigsten auf Integration hin orientierte Rechtssystem.

Häufig finden sich zwar auch in rechtlich verfahrenen Situationen humanitär motivierte Auswege und Lösungen jenseits der Menschenfeindlichkeit der Gesetze. Das kann aber keine Entschuldigung für den Ton und die Absichten sein, welche in den Gesetzen zum Ausdruck kommen. Eine positive Integrationspolitik macht Menschen nicht von der humanitären Haltung einzelner BeamtInnen abhängig, sondern garantiert ihnen per Gesetz einen klaren Status und menschliche Würde.

Keine Integration ohne wirtschaftliche Angleichung

32

Es besteht ein großes Missverständnis über die Natur der Abgrenzung zwischen EinwanderInnen und Ansässigen. Was wie Fremdheit aussieht ist weitgehend Armut. Rechnet man die gesamte Bevölkerung unterhalb des Pensionsalters in »Erwachsenenäquivalente« um, dann haben ausländische Staatsangehörige in Österreich im Durchschnitt pro Person nur 58 Prozent des jährlichen Einkommens von inländischen StaatsbürgerInnen. Zugleich haben sie höhere Kosten, etwa bei den Mieten, was den Wohlstand nochmals senkt. Sie leben also an der Armutsschwelle, was sich – aus Sicht der Mittelschicht – in überbelegten Wohnungen, in »auffälliger« Kleidung, in stärkerer Nutzung des öffentlichen Raums usw. niederschlägt.

Will die Politik hier ansetzen, dann muss sie vor allem dafür sorgen, dass in den Haushalten mehr Geld zur Verfügung steht. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: ent-

weder höhere Einkommen der Beschäftigten oder mehr Beschäftigte pro Haushalt. Voraussetzung für letzteres wäre natürlich, dass die Haushaltsmitglieder alle unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Da das Ausländerbeschäftigungsgesetz fast ausschließlich dazu dient, das zu verhindern, muss es ersatzlos gestrichen werden. Höhere Einkommen pro Beschäftigten sind dagegen ein langfristiges Programm. Dazu gehören folgende Punkte:

- Anerkennung der bereits vor der Einreise erworbenen Qualifikationen;
- Investitionen in neu eingereiste Arbeitskräfte, um erworbene Qualifikationen für den österreichischen Arbeitsmarkt optimal brauchbar zu machen;
- Ein kontinuierliches Angebot an Nach- und Umschulungsmöglichkeiten, die teils oder ganz während der Arbeitszeit wahrgenommen werden können, wobei den ArbeitgeberInnen ein erheblicher Teil der Lohnkosten ersetzt werden sollte;
- Maximale Bildungs- und Ausbildungsunterstützung für die Kinder der EinwanderInnen, damit sie in besser bezahlte Berufe als ihre Eltern ein- und aufsteigen können.

Die in diesen Punkten skizzierte Politik der beruflichen und sozialen Mobilität führt zu einer wirtschaftlichen Angleichung. Versteht man unter Integration den Abbau von Abgrenzungen, dann ist das gar keine eigentliche »Integrationspolitik«, sondern führt längerfristig dazu, dass eine eigene Integrationspolitik überflüssig wird, weil durch den sozialen Aufstieg der MigrantInnen besonderer Integrationsbedarf hinfällig wird.

In Österreich wird oft das Motto »Integration vor Neuzug« bemüht. Dieses Motto unterstellt, dass die Integration umso leichter wäre, je weniger Neuzuwanderung es gibt. Tatsächlich ist es umgekehrt: Je effizienter die Integrationspolitik ist und je leichter den Neuzuwanderern der soziale Aufstieg gemacht wird, desto leichter können auch Neuzuwanderer wieder ihren Weg machen.

Jeder Jahrgang von NeuzuwanderInnen fängt wieder unten, bei den am wenigsten beliebten Arbeitsplätzen an. Es gibt dann zwar eine kontinuierliche Schichtung, aber die Individuen und Familien sind immer alle aufwärts mobil. Diese soziale Aufwärtsmobilität sicher zu stellen, sollte das Ziel sein.

Eine Integrationspolitik braucht a) Ziele und b) einen Zeitrahmen, sie muss c) die Mittel benennen, mit denen die Ziele innerhalb des Zeitrahmens erreicht werden können, und d) ein Monitoringsystem haben, mit dem jederzeit die Zielerreichung überprüft werden kann, und sie braucht e) Pläne für den Fall, dass die Ziele nicht im Zeitrahmen oder gar nicht erreicht werden. Eine offene Diskussion über Erreichtes und Nichterreichtes ist besonders wichtig, da ansonsten leicht die MigrantInnen zu Sündenböcken für das Nichterreichen politischer Ziele gemacht werden können. Es ist nicht ohne weiteres möglich, die in anderen Ländern umgesetzte Integrationspolitik abzukupfern, da jede Gesellschaft bei anderen Voraussetzungen beginnt. Daher muss der Entwurf einer Integrationspolitik ein sorgfältiger, auf brei-

ten Konsens bedachter Vorgang sein. Vor allem sollten die Ziele außer Streit gestellt werden, damit sie maximale Glaubwürdigkeit haben und auch Regierungswechsel überleben. Nichts wäre schlimmer als eine Integrationspolitik, die jede Legislaturperiode ihre Ziele ändert.

Das Ziel der Integrationspolitik darf keinesfalls so formuliert sein, dass es sich nur auf die EinwanderInnen bezieht und von diesen eine besondere Leistung verlangt. Das wäre mit Sicherheit völlig konterproduktiv. Vielmehr müsste es ein Ziel für die ganze Gesellschaft sein. Es könnte, zum Beispiel, als eine Haltung definiert sein, nämlich des Stolzes darauf, für Einwanderung attraktiv zu sein, und des Glaubens daran, allfällige Probleme lösen zu können.

Um dies zu erreichen, wäre vor allem anderen nötig, die bisherigen Erfolge der Gesellschaft bei der Integration von EinwanderInnen zu dokumentieren und öffentlich bekannt zu machen. Bislang findet ein kontinuierliches Beschwören der Probleme statt, die sich aus künftiger Einwanderung ergeben könnten, anstatt dass aus dem Blick zurück Vertrauen für die Zukunft gewonnen würde.

Notwendige Bezugnahme auf vergemeinschaftetes EU-Recht

Auch Österreich wird in Zukunft seine Integrationspolitik nicht mehr allein bestimmen. Seit dem Amsterdamer Vertrag wird die Migrationspolitik in der EU sukzessive vergemeinschaftet, und dies betrifft auch viele Bereiche der Integrationspolitik. Meilensteine dazu sind das Verbot rassistischer Diskriminierung im Artikel 13 des EG-Vertrags und die daraus folgenden Richtlinien zur Rassismusbekämpfung und zur Bekämpfung jeglicher Diskriminierung am Arbeitsmarkt.* Die Vorlagen der Europäischen Kommission zur Rechtstellung von langansässigen Nicht-EU-BürgerInnen und zum Familiennachzug, zielen deutlich auf eine Angleichung des Rechtsstatus von EU-BürgerInnen und ZuwanderInnen aus Drittstaaten nach etwa fünf Jahren legalem Aufenthalt. Was noch fehlt, sind vor allem einheitliche Regelungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, für die politische Partizipation, für die sozialen Rechte und für die Einbürgerung. Doch auch da wurden bereits wichtige Schritte gesetzt. So gibt es das Assoziationsabkommen mit der Türkei, in dessen Zusammenhang der Zugang zum Arbeitsmarkt und die betrieblichen und sozialen Rechte der in den Mitgliedsstaaten ansässigen türkischen Staatsangehörigen in die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaften übertragen wurden. Für die betrieblichen und sozialen Rechte gilt das auch bei den einzelnen Europa-Abkommen, die mit den jetzigen Beitrittswerbern abgeschlossen wurden. Für Österreich sind alle diese Beschlüsse von

*) Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie 2000/43/EG, ABl. L 180/22, 19. 7. 2000); Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichstellung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie 2000/78/EG, ABl. L 303/16, 2.12. 2000)

besonderer Bedeutung, denn abgesehen von Luxemburg hat kein anderes Mitgliedsland einen ähnlich hohen Anteil an Nicht-EU-BürgerInnen in der Wohnbevölkerung oder am Arbeitsmarkt.

Kritisch ist jedenfalls anzumerken, dass die Diskussion über die Gesetzgebung auf Ebene der EU in Österreich bisher in sehr kleinem Kreis geführt wird, und dass die nichtstaatliche Beteiligung an diesem Prozess bisher weitgehend versäumt wurde. Das mag im Asylbereich weniger zutreffen als bei der Einwanderung und Integration, aber im Allgemeinen gilt, dass die Verwässerung glanzvoll beginnender Initiativen der EU-Kommission in Österreich bisher nie zu einem auch nur leisen Aufschrei geführt hat. Die Nicht-Regierungsorganisationen müssen dringend dazu bewegt werden, Verbindungen nach Brüssel und Straßburg zu legen und sie aktiv zu nutzen, nicht nur als Informationsquellen, sondern auch um die bestmögliche Rechtslage für die Zukunft zu sichern. ✧

Prinzip 5 | Erläuterungen

Anmerkungen zu Identität und Kultur

In der öffentlichen Diskussion wird die Identität bei den »Einheimischen« meist als eine Frage der Psyche gesehen, währenddessen bei den EinwanderInnen meist von einer kollektiven »kulturellen Identität« die Rede ist. Diese werden damit praktisch entindividualisiert und ihre persönliche Identität auf eine angebliche Gruppenidentität reduziert. Dieser – oft wohlmeinende – Kulturalismus ist heute in Europa die am weitesten verbreitete Form des Rassismus.

Allerdings haben auch EinwanderInnen und Angehörige von Minderheiten in den letzten Jahrzehnten selbst »Kultur« zunehmend als Argument gebraucht, wenn sie politisch etwas erreichen wollten. Damit haben sie auf die Kulturalisierung von außen reagiert, die die österreichische Minderheitenpolitik prägt. Wer als Individuum nicht ernst genommen wird, ist stets gezwungen, sich auf ein Kollektiv zu berufen, um sich Gehör zu verschaffen.

Dies bedeutet nicht, dass individuelle Identität außerhalb der Gesellschaft steht. Die individuelle Identität entsteht im Austausch mit der Umgebung und ist weder statisch noch auf immer festgelegt. Wesentliche Grundelemente – Erstsprache(n), grundlegende Wertgerüste, kulturelle Muster – werden in der Familie erworben und haben daher für die weitere Entwicklung des Individuums einen großen Stellenwert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die kulturelle Primärsozialisation in der Familie Menschen vorbestimmt. Das Erwachsenwerden bedeutet auch, sich mit den familiär und im Bekanntenkreis vorgegebenen Werten und Mustern auseinanderzusetzen.

Privatleben und »Kultur« der EinwanderInnen gehen den Staat nichts an. Er hat jedoch die Pflicht, darauf beruhende Diskriminierungen zu verhindern.

zen und sie für sich zu übernehmen, abzulehnen oder zu modifizieren. »Kultur« ist also keine ein und für allemal feststehende »Prägung«, sondern individuelle Handlungsmöglichkeit. Welche Bedeutung der kulturelle Herkunftskontext für die Einzelperson hat, kann nur von dieser entschieden werden, und über den Inhalt der Entscheidung verbietet sich jedes Werturteil. Dies bedeutet, dass die Politik einerseits die Verpflichtung hat, alle Diskriminierungen aufgrund der kulturellen Zugehörigkeit zu bekämpfen und die kulturellen Minderheitenrechte für diejenigen zu schützen, die sich auf sie berufen. Andererseits muss auch das Recht des Einzelnen auf Assimilation geschützt werden, um ein größtmögliches Ausmaß individueller Entscheidungsfreiheit sicherzustellen.

Daher sollte der Begriff der »Identität« auch auf Individuen beschränkt bleiben und Begriffe wie »kulturelle Identität« oder »nationale Identität«, die aus dem völkischen Denken des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts stammen, als ideologische Versatzstücke entsorgt werden.

Noch eine Anmerkung zur Sprachenfrage: Eines der wesentlichsten Merkmale des europäischen Nationalstaats ist die Durchsetzung einer Staatssprache auf Kosten der vornationalstaatlichen Sprachenvielfalt. Die Existenz einer in öffentlichen Schulen gelehrt »Lingua franca« war eine Grundvoraussetzung für den Siegeszug der Industrialisierung und trug wesentlich zur Durchsetzung des Territorialstaatsprinzips bei. Verbunden war diese immer mit einer Diskriminierung und Unterdrückung kleinerer Sprachgruppen, die von Sprachverboten bis hin zu Zwangsassimilation reichte. In Österreich werden diese traditionellen Minderheiten als »Volksgruppen« bezeichnet und verfügen über eine Reihe von Schutzrechten, die jedoch in der Praxis nicht immer umgesetzt werden.

Historisch gesehen, entstanden die Volksgruppenrechte jedoch nicht aus dem Interesse des Minderheitenschutzes oder einem minderheitenpolitischen Gesamtkonzept, sondern sind Nebenprodukte von internationalen politischen Konstellationen, die u. a. durch Minderheitenschutzrechte entschärft wurden. So haben die unterschiedlichen Volksgruppen auch einen sehr unterschiedlichen Rechtsschutz: Während das Volksgruppengesetz, das für alle Volksgruppen gilt, nicht im Verfassungsrang ist, sind die Kärntner Slowenen und die Burgenländischen Kroaten durch den im Verfassungsrang stehenden Artikel 7 des Staatsvertrags von 1955 geschützt, für die Tschechen und Slowaken gilt der nach der Staatsgründung der Tschechischen Republik in den zwanziger Jahren ausgehandelte »Brünner Vertrag« als wichtigstes Rechtsdokument, während ein vergleichbar starker Verfassungsschutz z. B. für die Ungarn oder die Roma fehlt. Die größten Sprachminderheiten Österreichs, die ex-jugoslawischen und türkischen ZuwanderInnen, verfügen über keinerlei Minderheitenrechte und werden – obwohl absolut wie auch anhand der Zahl der Eingebürgerten die größten Minderheiten – auch nicht durch die Volksgruppenförderung gefördert. Diese Trennung zwischen »Volksgruppen« und Zu-



wanderungsminderheiten ist anachronistisch und tief dem völkischen Denken 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts verhaftet.

Charakteristisch für dieses Denken ist die Überbetonung der symbolischen Funktion der Sprache gegenüber ihrer kommunikativen Funktion. Eine kulturelle oder sprachliche Gruppe sollte auch einen Staat haben, in dem diese Sprache Staatssprache ist, lautet das Credo des Nationalismus. Dieses Denken schließt Mehrsprachigkeit als kommunikativen Wert aus und leitet aus der Sprachzugehörigkeit die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder kulturellen Gruppe und eine daraus angeblich resultierende »kulturelle Identität« ab und ideologisiert so Sprachkenntnisse und den Sprachgebrauch.

Heute sind die meisten Angehörigen der Volksgruppen zumindest zweisprachig und sprechen sowohl Deutsch wie die Volksgruppensprache. Da sie die Volksgruppensprache oft schon in der Familie als zweite Erstsprache lernen, haben die Kinder aus zweisprachigen Familien ein erhöhtes kulturelles und kommunikatives Potential, das auch in zweisprachigen Schulen gefördert wird. Obwohl viele MigrantInnen der »ersten Generation« einsprachig sind und kaum deutsch sprechen,

fehlen hier deutlich Fördermaßnahmen für den Erwerb der Mehrheitsprache einerseits wie zweisprachiger Unterricht für die Kinder der MigrantInnen andererseits. Eine moderne Sprachpolitik müsste Mehrsprachigkeit generell fördern, ohne diese Förderung von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe abhängig zu machen oder aus Sprachkenntnissen ethnische Zuordnungen abzuleiten. Auch öffentliche Mehrsprachigkeit darf dann nicht auf einige rechtlich privilegierte Minderheiten-gruppen beschränkt werden.

Gemeinsame Vorkenntnisse, Fertigkeiten, Geschmacksgewohnheiten, Nostalgie, Glaubensartikel usw. lassen sich auch wirtschaftlich verwerten: Fleischereien, Bäckereien, Importhandel, Schulen, Gebetshäuser etc. bieten Möglichkeiten der Berufsausübung und des Erwerbs. Hier entsteht unter Umständen auf Seiten der EinwanderInnen ein Interesse an »kultureller« Abgrenzung, einfach weil sie wirtschaftlich relevant ist und eine geschäftliche Nische schützt oder auch ein besonderes Reservat des Arbeitsmarktes und der Arbeitsbeziehungen. Diese Nischen haben besonders im kulinarischen Bereich immer wieder eine große Rolle gespielt und die Konsumgewohnheiten der Bevölkerung ganz allgemein langfristig beeinflusst. Außerhalb des Ernährungsbereichs sind die Beispiele erfolgreicher, breitenwirksamer »ethnischer« Ökonomie dagegen eher selten anzutreffen.

»Kultur« ist Ressource (»kulturelles Kapital«) und Abgrenzungsargument zugleich. Es wird damit eine Einheitlichkeit behauptet, wo keine ist und keine sein kann. Das kann immer auf beiden Seiten eingesetzt werden, als Ausgrenzung und als Eingrenzung. Die beiden Absichten sind aber nicht unbedingt symmetrisch. Ausgrenzung sollte in jedem Fall unterbunden werden, denn sie ist kontraproduktiv für eine gedeihliche Entwicklung der Gesellschaft.

Selbsteingrenzung muss nicht unbedingt unterbunden werden, denn sie ist mitunter eine wichtige Form, Chancen in der Aufnahmegesellschaft wahrzunehmen, aber sie sollte auch nicht gefördert werden. Zentral ist dabei die Frage der Durchlässigkeit: Wie Beispiele immer wieder zeigen, besteht bei Selbsteingrenzungsprozessen die Gefahr, dass Strukturen entstehen, die die persönliche Freiheit der Individuen bedrohen. »Kulturelles Kapital« – der durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe ermöglichte privilegierte Ressourcenzugang – kann aber auch die Aufnahme eines Privatkredits für die Firmengründung innerhalb der eigenen ethnischen Gruppe ermöglichen, wo die »normalen« Banken Minderheitenangehörige diskriminieren. Durch derartige Parallelstrukturen entstehen aber auch Abhängigkeiten und Zwänge, da neben den »normalen« finanziellen Druckmitteln die Gruppenmitglieder die Möglichkeit haben, Einzelnen mit dem Verlust des Status in der Gruppe oder mit negativen Konsequenzen für noch im Herkunftsland befindliche Verwandte und Freunde zu drohen. Diese Drohungen können ein starkes Argument sein, ausbeuterische Verhältnisse zu dulden, wenn etwa der Arbeitgeber in der eigenen ethnischen Gruppe großen Einfluss hat. Zudem zeigen Forschungsergeb-

nisse, dass derartige Parallelstrukturen zwar für Männer eine Ressource sein können, für Frauen jedoch meist vor allem einschränkend wirken.

Die Mitgliedschaft in und Teilnahme an Organisationen und Einrichtungen, die auf Herkunftsländer, -regionen oder -sprachen abstellen, kann und darf niemandem verboten werden. Sie ist für die psychische Stabilität mitunter wichtig, und darf kein Hindernis für die Wahrnehmung von Rechten sein. Das trifft auch bei der Schaffung von privaten Bildungseinrichtungen zu. ✧

Prinzip 6 | Erläuterungen

Antidiskriminierungspolitik

EinwanderInnen und deren Kinder sind in einer Reihe von Lebensbereichen direkter und indirekter Diskriminierung ausgesetzt. Die Ursache der Diskriminierung kann in den Gesetzen liegen, die EinwanderInnen aufgrund des Nichtbesitzes der österreichischen oder einer EU-StaatsbürgerInnenschaft vom Zugang zu staatlichen Leistungen ausschließen, oder im Verhalten von ArbeitgeberInnen oder MarktteilnehmerInnen begründet sein, die MigrantInnen nicht einstellen oder ihnen keine Wohnung vermieten, nur weil diese oder ihre Eltern nicht im Land geboren wurden und aufwuchsen oder weil sie niemanden mit dunkler Hautfarbe oder einem fremd klingenden Namen beschäftigen wollen. In vielen Fällen wirken auch auf den ersten Blick neutrale Regelungen diskriminierend, etwa wenn Bekleidungs Vorschriften in Betrieben mit religiösen Kleidungs Vorschriften kollidieren und so Angehörige von Minderheitenreligionen von Jobs oder Aufstieg ausgeschlossen werden.

Zudem diskriminiert eine Reihe von Gesetzen MigrantInnen direkt oder indirekt. In Österreich ist die Gültigkeit des Gleichbehandlungsgebots im Artikel 7 der Bundesverfassung auf österreichische StaatsbürgerInnen eingeschränkt. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde dieses Gleichbehandlungsgebot mit wenigen Ausnahmen auf EU-BürgerInnen ausgedehnt. Diese Einschränkung auf einen Teil der Bevölkerung ist jedoch mit einer demokratischen Gesellschaftskonzeption unvereinbar. Der Gleichheitsgrundsatz muss auf alle in Österreich lebenden Menschen ausgedehnt und alle gesetzlichen Diskriminierungen müssen abgeschafft werden.

Aus einem breiteren Blickwinkel betrachtet, bedeutet die intendierte oder die indirekte Diskriminierung von MigrantInnen, dass es die Mehrheitsgesellschaft verabsäumt hat, sich auf individueller wie institutioneller Ebene mit den Herausforderungen von Globalisierung und internationaler Mobilität auseinanderzusetzen, und in ihr noch immer die Meinung vorherrscht, MigrantInnen hätten sich anzupassen.

Jede Behinderung von Menschen bei der gleichberechtigten Teilhabe an unserer Gesellschaft muss durch Antidiskriminierungsgesetze verhindert werden.

Antidiskriminierungspolitik bedeutet hingegen, die Institutionen und das Alltagsleben der Gesellschaft so umzuwandeln, dass Merkmale wie Herkunft, Hautfarbe, ethnische oder kulturelle Zugehörigkeit oder Religion keine Rolle beim Zugang zu Ressourcen spielen. Sie sieht nicht in den MigrantInnen, sondern in der gesamten Gesellschaft die wesentliche Adressatin und verlangt von dieser die Anerkennung der Migration als Tatsache und die Bereitschaft zur Veränderung diskriminierender Institutionen und Praktiken.

Diskriminierung von MigrantInnen und Minderheiten ist oft auch Ausdruck einer rassistischen Grundeinstellung einer Gesellschaft. In einer ersten Annäherung ist Rassismus als eine Ideologie begreifbar, die reale oder auch nur konstruierte physische oder kulturelle Unterschiede von Menschen dazu nutzt, um eine Hierarchie verschiedener Gruppen aufzustellen und die Herrschaft einer Gruppe über die andere(n) zu legitimieren. Der traditionelle »biologische« Rassismus tritt dabei in den letzten Jahrzehnten gegenüber einem kulturellen Rassismus in den Hintergrund. Dieser macht aus realen oder vorgeblichen kulturellen Unterschieden Diskriminierungsmerkmale. Eine bis heute gültige Definition des Rassismus stammt vom französischen Soziologen und Schriftsteller Albert Memmi (Rassismus, 1987):

»Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Vorteil des Anklägers und zum Nachteil seines Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen.«

Rassismus nur als Ideologie oder gruppenspezifische bzw. individuelle Verhaltensform zu begreifen, ist nicht ausreichend, denn offen rassistische Gewalt ist nur die Spitze eines Eisberges. Diskriminierungsprozesse in Form von Ausschlussmechanismen, z. B. in Institutionen, werden meist nicht wahrgenommen, obwohl sie oft gesellschaftlich akzeptiert sind und die Verwirklichungschancen der Individuen massiv beeinträchtigen.

Direkte oder unmittelbare Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals, das mit der in Frage stehenden Situation keinen inhaltlichen Zusammenhang aufweist, anders behandelt wird als jemand anderer.

Indirekte bzw. mittelbare Diskriminierung liegt dann vor, »wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aus einer bestimmten ethnischen, religiösen oder kulturellen Gruppe oder einer bestimmten Hautfarbe benachteiligen«. Auch Belästigungen, die die Würde der betreffenden Person verletzen, ebenso wie das Schaffen eines Umfeldes, das von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen oder Entwürdigungen gekennzeichnet ist, sind Formen indirekter Diskriminierung. Viktimisierung – die Schlechterstellung oder Bestrafung von Personen, die sich über Diskriminierung beschweren – ist selbst eine Form von Diskriminierung.

Ein typisches Beispiel für indirekte Diskriminierung ist z. B. die Bestimmung der Vergaberichtlinien der Gemeinde Wien, nach der GemeindemietlerInnen ihre Wohnungen im Verwandten- und Freundeskreis weitergeben können. MigrantInnen haben a) kaum Zugang zu Gemeindewohnungen, sofern sie keinen österreichischen Pass besitzen und b) durch ihre kürzere Anwesenheit in Österreich keine Gelegenheit gehabt, einen »Wohnungspool« aufzubauen. Sie sind daher durch eine derartige Regelung gegenüber Nicht-MigrantInnen diskriminiert. Ein anderes Beispiel ist die Praxis einiger Fluglinien, für LinienpilotInnen oder Stewardessen und Stewards eine bestimmte Mindestkörpergröße oberhalb der durchschnittlichen Körpergrößen vorzusehen. Diese auch bei britischen Fluglinien lange Zeit angewandte Bestimmung wurde in Großbritannien aufgrund von Antirassismusbestimmungen aufgehoben, da durch sie die im Durchschnitt kleineren asiatischen BewerberInnen ausgeschlossen wurden und es keinen zwingenden Zusammenhang zwischen der Körpergröße und der Fähigkeit gibt, ein Flugzeug zu steuern.

Institutionen und Bürokratien tendieren dazu, sich von der Außenwelt abzuschließen und ihre eigenen Spielregeln zu entwickeln. Diese sind zumeist von den Interessen der in der Institution Mächtigen geprägt. Institutionen enthalten eine Reihe von in neutralen Regeln versteckten Ausschlussmechanismen und »gläsernen Decken« für Frauen und Minderheiten. Der Abbau von Diskriminierung in Institutionen des öffentlichen Bereichs ist ein wesentliches Element der Antidiskriminierungspolitik.

In den USA, Großbritannien, den Niederlanden, Kanada und Australien gibt es seit Jahrzehnten Antidiskriminierungsgesetze und Antidiskriminierungseinrichtungen. Wie die Erfahrungen dieser Länder gezeigt haben, sind ein klares Antidiskriminierungsgesetz und eine mit Untersuchungskompetenzen ausgestattete Antidiskriminierungsbehörde das Um und Auf ernsthafter Gleichstellungspolitik. Auch gerichtlich anerkannte Verhaltensregeln (»Codes of Practice«) und »Contract Compliance« – die bevorzugte Vergabe öffentlicher Aufträge an nachweislich nicht diskriminierende Firmen – sind wichtige Elemente der Antidiskriminierungspolitik.

Gesellschaftliche Institutionen können nicht nur nach innen, sondern auch gegenüber ihren »KundInnen« diskriminierend agieren. Wenn etwa die Polizei nur Menschen mit dunkler Hautfarbe im öffentlichen Raum zur Ausweisleistung auffordert oder Mobilfunkbetreiberfirmen von Nicht-EU-AusländerInnen eine Depotzahlung verlangen, die sie bei EU-BürgerInnen nicht einheben, so handelt es sich dabei um Erscheinungsformen von Rassismus. Dieser muss durch eine gezielte innerbetriebliche Antidiskriminierungsarbeit, die Ausarbeitung entsprechender Verhaltensregeln und Schulungen bekämpft werden.

Die staatliche Politik und das Agieren politischer Eliten bestimmt wesentlich den Grad an Rassismus in einer Gesellschaft. Staaten, die keine explizite Antidiskriminierungspolitik kennen, leisten dem Rassismus gezielt Vorschub. Staaten, die das

Kriterium Staatsangehörigkeit zum Kriterium des Ausschlusses von BürgerInnenrechten machen, produzieren Rassismus in der Zivilgesellschaft. Eine Sozialpolitik, die StaatsbürgerInnen und AusländerInnen unterschiedlich behandelt, folgt dem Geist der Apartheid.

Die Europäische Union hat 1999 eine Richtlinie zur Bekämpfung von Rassismus verabschiedet. Diese verbietet direkte und indirekte Diskriminierung und verlangt die Einrichtung einer eigenen Antidiskriminierungsstelle. Die Umsetzung der Richtlinie muss bis 2003 erfolgen. Während in anderen Staaten eine breite öffentliche Diskussion unter Einbindung der Zivilgesellschaft stattfindet, ist die österreichische Regierung säumig. Sie hat auch den im Auftrag einer Reihe von Menschenrechtsorganisationen ausgearbeiteten Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz nicht weiterverfolgt und plant eine Umsetzung auf dem niedrigstmöglichen Niveau. Ziel grüner Antidiskriminierungspolitik muss im Gegensatz eine klare Umsetzung der Richtlinie auf höchst vorstellbarem Niveau sein. ✖

Prinzip 7 | Erläuterungen

Politische Partizipation

Wir fordern für MigrantInnen die Gleichstellung mit EU-BürgerInnen in allen Wahlrechtsfragen sowie die Anerkennung der Doppel-Staatsangehörigkeit!

Die heutige österreichische Demokratie beruht auf der Repräsentation der den Gesetzen unterworfenen Bevölkerung und deren Teilhabe an der Gesetzgebung auf vier Ebenen: Europäische Union, Bundesstaat, Land und Gemeinde.

Das wichtigste Element der repräsentativen Demokratie ist zweifellos das Wahlrecht. Nur dieses sichert über den Mechanismus des Parteienwettbewerbs tatsächlich politische Einflussnahme. Neben den gesetzgebenden Körperschaften gibt es in modernen Demokratien aber auch noch eine Reihe weiterer Gremien, die Regeln zur Bewältigung von Interessensgegensätzen erarbeiten. Diese reichen vom Betriebsrat bis zu den Kammern, von Gewerkschaften und anderen Interessensverbänden bis zu Beiräten und Beratungsgremien. Diese zusätzlichen, »weichen« Partizipationsmechanismen sollen das Recht der Betroffenen auf Konsultation, Anhörung und Beteiligung an Entscheidungen sichern. Sie dienen aber auch als Rückkoppelungsmechanismus zwischen politisch-administrativem System und der Bevölkerung und dienen nicht zuletzt der Politikentwicklung.

Für den Zugang zum allgemeinen Wahlrecht ist heute die StaatsbürgerInnen-schaft Voraussetzung. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, in der tatsächlich der Großteil der Bevölkerung eines Landes auch in diesem Land geboren wurde und aufwuchs. Mit der Zunahme der Zuwanderung verschwindet jedoch die Deckungsgleichheit von »Staatsvolk« und Bevölkerung zunehmend, was dazu führt, dass nun

ein immer größerer Teil der Bevölkerung von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen wird.

Da die parlamentarische Demokratie und der Nationalstaat in Europa historisch eng miteinander verflochten sind, besteht nur wenig Bereitschaft, diesen Konnex aufzulösen. Mit der europäischen Integration wurde jedoch erstmals das Wahlrecht für alle EU-BürgerInnen auf die kommunale Ebene ausgedehnt und diese enge Verbindung durchbrochen. Im Gegensatz zu einer Reihe anderer europäischer Staaten hat Österreich das kommunale Wahlrecht nur EU-BürgerInnen zugesprochen. Nicht-EU-BürgerInnen, die die überwältigende Mehrheit der MigrantInnen stellen, sind, anders als etwa in den Niederlanden oder den skandinavischen Staaten, vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Situation führt zur Delegitimierung der kommunalen Vertretungskörperschaften und bedroht den sozialen und politischen Zusammenhalt in der Gemeinde. Zudem vergisst Österreich die Chance der Integration der MigrantInnen in das politische System: Während es zwar nur 183 Nationalratsabgeordnete gibt, sind in Österreich rund 100.000 GemeinderätInnen politisch aktiv und bilden mit ihrer Arbeit die Basis der parlamentarischen Demokratie. Das kommunale Wahlrecht für MigrantInnen böte eine große Chance für die konkrete Teilhabe dieser Gruppe an den politischen Entscheidungsprozessen.

Allerdings braucht es zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Nicht-EU-BürgerInnen wie zur Einführung des Wahlrechts zu den Landtagen und zum Nationalrat eine Verfassungsänderung mit Zweidrittelmehrheit. Eine solche ist zur Zeit nicht sehr wahrscheinlich.

Es gibt dennoch gute Gründe, mittel- bis langfristig auch das Wahlrecht auf Landtags-, Bundes- und EU-Ebene für alle lang ansässigen AusländerInnen zu fordern – schließlich werden die wesentlichen politischen Entscheidungen, die auch EinwanderInnen betreffen, nicht auf kommunaler, sondern auf Landtags- und Bundesebene getroffen, und die langansässigen MigrantInnen tragen gleich wie die ÖsterreicherInnen zur Wirtschaft und Gesellschaft Österreichs bei. Als einziges Kriterium dafür sollte eine Wohnsitzdauer in Österreich (drei bis fünf Jahre) gelten, die als ausreichend für die Orientierung im österreichischen politischen System angesehen werden kann.

Das gegen die Idee eines allgemeinen AusländerInnenwahlrechts oft vorgetragene Argument, AusländerInnen leisteten keinen Militärdienst im Land, reduziert die Mitgliedschaft in der Gesellschaft auf die Bereitschaft, in einem Krieg andere Menschen zu töten bzw. sich töten zu lassen, und ist zutiefst nationalistisch. Außer derartigen nationalistischen Positionen spricht nichts gegen das allgemeine und gleiche Wahlrecht für ansässige AusländerInnen auf Landes- und Bundesebene.

Kurzfristig jedoch ist die Einbürgerung die einzige realistische Chance zur Erlangung gleichberechtigter politischer Teilhabechancen auf Landtags-, Nationalrats- und

EU-Ebene. Gerade hier sind die österreichischen Regelungen äußerst restriktiv, insbesondere wird der für viele MigrantInnen im Alltag normalen Zugehörigkeit zu Herkunfts- und aktuellem Aufenthaltsland nicht durch die Zulassung der doppelten Staatsangehörigkeit Rechnung getragen. Die Grünen treten daher für eine Erleichterung der Einbürgerung unter Hinnahme der Doppel-StaatsbürgerInnenschaft sowie verstärkte Werbung für Einbürgerung ein. Die hohen Einbürgerungskosten sollen gesenkt werden, und die im Land geborenen Kinder von AusländerInnen sollten die österreichische StaatsbürgerInnenschaft automatisch erhalten, wenn zumindest ein Elternteil ein Aufenthaltsrecht in Österreich hat. Sie sollten die österreichische StaatsbürgerInnenschaft aber auch durch einen einfachen Deklarationsakt ablehnen können, wenn sie dies wollen, ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen.

Als einziges Land Europas schließt Österreich Nicht-EU-BürgerInnen vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat und zu den Kammern aus. Da die Betriebsrats-tätigkeit der Einstieg für eine Gewerkschaftskarriere ist, gibt es in Österreich auch kaum MigrantInnen in leitenden Gewerkschaftspositionen. Die Grünen fordern die Gleichberechtigung der AusländerInnen mit den ÖsterreicherInnen beim passiven Betriebsratswahlrecht und bei allen Kammerwahlen. Um die historischen Defizite aufzuholen, sind besonders die Gewerkschaften gefordert, Förderprogramme für MigrantInnen zu entwickeln, die diesen eine adäquate Vertretung in den Entscheidungsgremien sichern.

Es geht jedoch nicht nur um das Gewähren von Rechten, sondern auch darum, ihre Nutzung zu ermöglichen und die Vertretung der MigrantInnen in den politischen Strukturen zu fördern. Wie Erfahrungen in den Niederlanden und Schweden zeigen, wird das Recht nur dann wahrgenommen, wenn sich Parteien aktiv um die Mitarbeit von EinwanderInnen bemühen und ihre Repräsentation auf allen Hierarchieebenen fördern. Vergleichbares gilt für zivilgesellschaftliche Organisationen (Vereine, Interessensverbände). Wie internationale Erfahrungen zeigen, bewirkt erst die gezielte Ausbildung und Förderung der Teilnahme von MigrantInnen in Leitungsfunktionen von Vereinen und Verbänden eine tatsächliche Öffnung der zivilgesellschaftlichen Organisationen.

In allen Einwanderungsgesellschaften entstanden in den letzten Jahrzehnten vermehrt Selbstorganisationen der MigrantInnen. Diese basieren auf unterschiedlichen Organisationskriterien – regionale Herkunft, ethnische oder religiöse Zugehörigkeit oder gemeinsame Erfahrung der Ausgrenzung. Damit erschien auch das Organisationsprinzip »Ethnizität« wieder auf der politischen Bühne – eine Entwicklung, die auch von vielen liberalen ForscherInnen und PraktikerInnen als problematisch angesehen wird, war (und ist) doch die Spaltung der Bevölkerung nach ethnischen, nationalen oder religiösen Kriterien oft genug Quelle wie Begleiterscheinung gesellschaftlicher und politischer Desintegration.

Die Zunahme kultureller, lebensstilbedingter oder ethnischer Unterschiede in unserer Gesellschaft ist ein Faktum, das durch Migration nur verstärkt, nicht jedoch ausgelöst wird. Wurde bis in die sechziger und siebziger Jahre gesellschaftliche Homogenität nur wenig hinterfragt, so wurde mit dem Aufbrechen der traditionellen industriegesellschaftlichen Zusammenhänge seit den siebziger Jahren das Pochen auf die eigene unverwechselbare Identität zu einem wesentlichen Merkmal gesellschaftlicher Mobilisierung. In diese allgemeine Entwicklung reiht sich auch die Beobachtung ein, dass die in den sechziger und siebziger Jahren dominante Vorstellung, EinwanderInnen würden bzw. müssten sich möglichst schnell assimilieren, mit der Realität nur wenig zu tun hat.

Daher stellt sich die Frage, wie die ethnisch und kulturell begründeten Anliegen der MigrantInnen am besten in den politischen Prozess eingebracht werden können: Ebenso wie die Anliegen von Jugendlichen oder SeniorInnen oder die Interessen verschiedener Berufsgruppen durch Interessensgruppen auch außerhalb der parlamentarischen Arena in Beiräten und Beratungsgremien vertreten werden, bedarf es der Einbringung der ethnisch-kulturell begründeten Anliegen von MigrantInnen in einen ständigen Konsultationsprozess. Dabei ist allerdings das Spannungsfeld zwischen Gruppenanliegen und der auf Universalität und Individualismus setzenden parlamentarischen Demokratie zu beachten: Je allgemeiner und abstrakter die in Diskussion stehende politische Materie ist, umso weniger legitim ist die Rücksichtnahme auf Gruppeninteressen, egal ob ethnischer, religiöser oder ökonomischer Natur.

Ein pragmatischer Lösungsansatz, der kulturellen Gruppeninteressen Eintritt in den politischen Prozess ermöglicht, ohne den Universalitätsanspruch liberaler Demokratie zu verlieren, könnte auf der Nutzung der Mehrebenenstruktur moderner Demokratien beruhen. In föderalistischen Systemen werden lebensweltnahe Entscheidungen auf den lokalen Ebenen, in den Gemeinde- oder Bezirksräten behandelt, während weiterreichende Fragen auf übergeordneter Ebene abgehandelt werden. Dieses Subsidiaritätsprinzip sollte auch bei der Einbindung ethnisch-kultureller Gruppenanliegen in den politischen Prozess gelten: Je lebensweltlicher die zu treffenden Entscheidungen sind, umso größer sollten die Möglichkeiten sein, solche Gruppen durch Beiräte oder ähnliches in die Entscheidung einzubinden, während für die Behandlung abstrakter und weitreichender Fragestellungen die »klassische« Form der Repräsentation durch gewählte MandatarInnen gelten soll.

Voraussetzung dafür ist die bewusste Öffnung der Parteien für MigrantInnen – auch in Schlüsselpositionen – und Werbung um MigrantInnen als WählerInnen. Wie Studien aus Schweden und den Niederlanden zeigen, wird das Partizipationsangebot nur angenommen, wenn es ernsthaft gemeint ist und nicht auf Alibi-handlungen beruht. Wie die Erfahrungen der Niederlande, Schwedens und Großbritanniens zeigen, stärkt Engagement in Selbstorganisationen das Engagement

für die politischen Parteien, wenn sich diese öffnen. Eine »Ethnisierung der Parteipolitik« ist dort keine Gefahr, wo die traditionellen Kanäle politischer Einflussnahme für MigrantInnen geöffnet werden. ✕

Prinzip 8 | Erläuterungen

Arbeitsmarkt und Arbeitsbeziehungen

Wer in Österreich lebt, muss arbeiten dürfen. Alle Barrieren für MigrantInnen müssen abgebaut, gleiche Rechte im Betrieb müssen geschaffen werden.

Anfang der sechziger Jahre wurde mit der Anwerbung von ArbeitnehmerInnen im Ausland zur Deckung des steigenden Arbeitskräftebedarfs – und damit zur Sicherung des Wohlstands – begonnen. Trotzdem wurden die ausländischen ArbeitnehmerInnen in Österreich anschließend behandelt, als ob sie selbst eine Gefahr

für den Wohlstand wären. Dieser absurde Widerspruch ist bis heute bestehen geblieben. Einerseits benötigt eine ständig expandierende Wirtschaft eine hinlängliche Anzahl von Arbeitskräften auf allen Qualifikationsstufen, andererseits wird ständig suggeriert, jede/r zusätzliche/r ArbeitnehmerIn bedrohe den Wohlstand aller übrigen ArbeitnehmerInnen. Es ist, als ob jemand mit zwei Augen immer entweder das eine oder das andere zuhielte und so die Welt ständig nur einäugig wahrnähme. Dieser Widerspruch in der Haltung muss vom Parlament, von der Regierung, vor allem von den Sozialpartnern endlich klar erkannt und dann beseitigt werden.

In Österreich herrscht mehr als zehn Jahre nach dem Zusammenbruch der Planwirtschaften noch immer die Gewohnheit, dem Arbeitsmarkt und seinen TeilnehmerInnen strenge Grenzen zu setzen und die Ergebnisse des nächsten Jahres vorgeben zu wollen. Das ist nicht nur heute anachronistisch, sondern war immer schon anmaßend. Weder die staatliche noch die sozialpartnerschaftliche Bürokratie hat jenes übergeordnete, allumfassende Wissen, das sie in die Lage versetzen könnte, die Zukunft zu bestimmen. Der Einfluss der Weltwirtschaft auf die ökonomische Entwicklung kann von nationalstaatlicher Wirtschaftspolitik in der Tat nur begrenzt beeinflusst werden.

46

Rechtliche Gleichstellung

Formell gesehen limitiert das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) den Zugang von legal in Österreich ansässigen Nicht-EU-BürgerInnen zum Arbeitsmarkt. Wie viele Menschen es wirklich davon abhält, eine Beschäftigung zu suchen oder zu bekommen, ist aber unbekannt. Im Jahr 2001 wurden 7781 einschlägige Anträge abgelehnt, aber das sagt gar nichts. Es kann im Lauf des Jahres mehr als eine Ablehnung pro Person angefallen sein, sodass überhaupt nicht sicher ist, wie vielen Per-

sonen damit der Zugang zu Beschäftigung versagt wurde, vielleicht nur 6000 oder nur 4000 oder noch weniger.

Außerdem wurde für dieselbe Person vielleicht später ein neuerlicher Antrag gestellt, der dann doch bewilligt wurde. Auf diese Weise wurde die Beschäftigung nur aufgeschoben, nicht verhindert. Aber selbst wenn wirklich 7781 Personen dauerhaft der Zugang zu Beschäftigung verwehrt worden wäre, so hätte das 0,2 Prozent des Arbeitsmarkts entsprochen, also einer völlig vernachlässigbaren Größe.

Mit anderen Worten: Das AuslBG hat keinerlei praktischen Nutzen für die österreichische Gesellschaft und dient vor allem dem Schikanieren der MigrantInnen. Das Zulassungsverfahren bei Beschäftigungsbewilligungen öffnet zudem Tür und Tor für sachfremde Kuhhändler zwischen den Sozialpartnern.

Trotz der Liberalisierung der Gewerbeordnung ist der Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit durch die mehr oder minder willkürlichen, jedenfalls aber unmäßig restriktiven Prozeduren bei der Nostrifizierung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ebenfalls äußerst schwierig. Auch hier handelt es sich lediglich um Schikanen, denen kein volkswirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Nutzen gegenübersteht.

Es ist widersinnig und absurd, auf der einen Seite »Integration« zu verlangen und auf der anderen Menschen am Erwerb eines Einkommens zu hindern.

Nicht-EU-BürgerInnen sind nicht nur beim Zugang zu Erwerbstätigkeit rechtlich diskriminiert, sondern auch als Beschäftigte bei den Arbeitsbeziehungen. Sie dürfen noch immer nicht Betriebsräte werden (Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG; Postbetriebsverfassungsgesetz – PBVG). Österreich ist das einzige Land der EU, in dem die Vertretungsrechte auf betrieblicher Ebene nach der Staatsangehörigkeit abgestuft sind. Die Bundesrepublik Deutschland war vor Österreich das letzte Land, in dem die Gleichstellung verwirklicht wurde – das war 1972.

Auch in Österreich gibt es Ausnahmen. Bei der Gemeinde Wien gibt es keine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit und bei den Österreichischen Bundesbahnen ebenfalls nicht. In beiden Fällen haben ungefähr ein Prozent der PersonalvertreterInnen nicht die österreichische Staatsangehörigkeit, während rund zehn Prozent der Beschäftigten Nicht-EU-BürgerInnen sind. Der Ausschluss von Betriebsratsfunktionen ist automatisch ein Ausschluss von gewerkschaftlichen Funktionen. Auf diese Weise sind der ÖGB und seine Einzelgewerkschaften bis heute »ausländerfrei« geblieben.

Das gleiche gilt für die Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Landarbeiterkammern, HochschulrInnenschaft etc. – Nicht-EU-AusländerInnen können nicht in Funktionen gewählt werden. Bei jeder liegt dem ein eigenes diskriminierendes Gesetz zu Grunde und irgendein Sonderinteresse, das bisher genügt hat, um eine Änderung des Gesetzes zu verhindern. Nur Eingebürgerte und EU-Staatsangehörige sind in einigen wenigen Fällen gewählt worden.

Chancengleichheit

Wenn der formelle Ausschluss vom Zugang zum Arbeitsmarkt einmal überwunden ist, so bleiben noch immer die alltäglichen Vorurteile, der alltägliche Rassismus. Dadurch werden EinwanderInnen oder ihre NachfahrInnen am Arbeitsmarkt gegenüber anderen Personen mit den gleichen Qualifikationen und der gleichen Erfahrung benachteiligt. Arbeitende und Arbeitsuchende müssen nach ihrem Können, ihrem Wissen und ihrer Erfahrung beurteilt werden, nicht nach irgendwelchen belanglosen Äußerlichkeiten (wie Hautfarbe, Akzent, Kleidung usw.). Dabei geht es einerseits um den Zugang zu Beschäftigung, andererseits aber auch um die Aufstiegs- und Karrieremöglichkeiten sowie um die Behandlung durch Vorgesetzte und Nachgeordnete. In all diesen Bereichen gibt es in Österreich bisher weder eine eindeutige rechtliche Handhabe noch Beratung für die Betroffenen oder Bewusstseinsbildung und Training für die EntscheidungsträgerInnen in den Betrieben inklusive der BetriebsrätInnen.

Ansatzpunkte bilden die von der UNO 1965 beschlossene und von Österreich ratifizierte »Internationale Konvention gegen alle Formen der rassistischen Diskriminierung« sowie die im Jahr 2000 ergangene »EU-Richtlinie gegen Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf«. Letztere muss bis 2003 im österreichischen Recht verankert werden. Da auch ein Antidiskriminierungsgesetz (ADG) nur so gut sein kann wie seine Umsetzung im Alltag, ist ein umfassendes Begleitprogramm von Training, Sensibilisierung und Aufklärung nötig. Andernfalls wäre das Antidiskriminierungsgesetz vom ersten Tag an totes Recht. Mit dem Begleitprogramm darf auch keinesfalls bis zur Verabschiedung des Gesetzes zugewartet werden. Es muss jetzt sofort initiiert und mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Letzteres muss nicht gänzlich dem Bund überlassen bleiben. Hier können die Länder und die Gemeinden aktiv werden. Vor allem aber sollten hier die Sozialpartner eine aktive Rolle spielen. Sie haben 1995 in Florenz eine gemeinsame Erklärung unter dem Titel »Vermeidung von rassistischer Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit und die Förderung von Gleichbehandlung am Arbeitsplatz« unterzeichnet und haben von daher eine Bringschuld. Alle diese Stellen, und auch die politischen Parteien, sollten überdies bei sich selbst beginnen, denn Vorurteile sind allgegenwärtig und mit ihnen die unberechtigte, ungerechte und die Menschenwürde verletzende Diskriminierung.

Chancengleichheit darf nicht mit Gleichbehandlung verwechselt werden. Sie verlangt mehr, nämlich nicht schematisch gleiche, sondern an die Bedingungen angepasste Behandlung. Gleichbehandlung negiert völlig das Individuum und seine jeweils ganz besondere Kombination von Merkmalen, Kenntnissen, Defiziten usw. Chancengleichheit kann nur verwirklicht werden, wenn auf diese Individualität eingegangen wird, also nur dann, wenn die einzelnen Personen ihre Defizite ausglei-

chen und gleiche Startchancen vorfinden können. Dazu gehört auch die Förderung von Personen, die aufgrund von Diskriminierung Ausbildungsdefizite aufweisen, damit sie Zugang zu besseren Berufspositionen finden.

Diversität

Das 20. Jahrhundert war dominiert vom Bild eines »Normalarbeitsverhältnisses«: abhängige, vollzeitige, unbefristete Arbeitsverträge, betriebsförmige Organisation der Arbeit sowie Entlohnung nach Arbeitszeit, beruflichem Status und familiärer Stellung. Dazu gehörte auch das Bild einer »Normalkarriere«, nämlich dass stets die Älteren die Vorgesetzten der Jüngeren, die Männer jene der Frauen und die »Inländer« jene der »Ausländer« sind. Und schließlich das eines »Normalarbeiters«. Dieser war männlich, zwischen 15 und 55 Jahre alt und gut alphabetisiert, aber Dialekt sprechend und deutlich weniger gebildet als die Betriebsleitung oder die meisten PolitikerInnen. Diese Vorstellungen von Normalität gelten noch, und sie stellten auch Normen dar, die zu verletzen sich alle Beteiligten äußerst schwer tun. Diese festgefügte Einförmigkeit ist aber nicht länger aufrecht zu erhalten. Die Gesellschaft diversifiziert sich zunehmend. Die Frauen werden in ihrer untergeordneten Rolle ebenso ungeduldig wie die Kinder der EinwanderInnen und die Jungen insgesamt. Wenn das auf politischer Ebene nicht offen ausgesprochen und mit gestalterischem Anspruch bewusst gemacht wird, dann entsteht Unsicherheit und mit ihr Anfälligkeit für simple Parolen und populistische Aktionen.

Wie Demokratie ist Diversität eine Herausforderung, aber sie ist eine neue und damit auch schwierige Herausforderung. Diversität bedeutet, dass es keine einfache, unproblematische Gemeinschaftlichkeit (mehr) geben kann, weil die Industrie- und Informationsgesellschaft immer uneinheitlicher geworden ist und Raum für sehr unterschiedliche Lebensentwürfe bietet. Das bedeutet im Alltag Mühe, aber vor allem für jeden Einzelnen, neue Sensibilitäten zu entwickeln, die den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst sind. Am Arbeitsmarkt gehört dazu jedenfalls die Fähigkeit, (potentielle) MitarbeiterInnen an ihrem wahren, ganz und gar individuellen Können und Wissen zu messen und nicht an ihrer Hautfarbe oder Muttersprache. Für die Betriebsorganisation heißt dies, bestehende Strukturen an die zunehmende Vielfalt der Belegschaft anzupassen und für betriebsinterne Maßnahmen gegen Diskriminierung und für eine diversitätsfördernde Betriebskultur zu sorgen. ✧

Prinzip 9 | Erläuterungen

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Trotz der jüngsten Reformen der Gewerbeordnung ist es noch immer schwierig genug, in Österreich selbstständig beruflich tätig zu sein. Eine Firma zu gründen, bringt einen enormen bürokratischen und finanziellen Aufwand mit sich. Braucht man dafür eine Konzession, dann dürfen zudem die anderen KonzessionsinhaberInnen darüber entscheiden, ob man in den »exklusiven Klub« aufgenommen wird. Dieses an ein Kartell erinnernde Vorgehen müsste dringend geändert werden.

Wer in Österreich lebt, muss auch beim Zugang zur Selbstständigkeit gleiche Chancen und rechtliche Bedingungen wie die »InländerInnen« vorfinden.

Nicht-EU-BürgerInnen sehen sich noch zusätzlichen Schwierigkeiten gegenüber. Sie müssen »bei der Gewerbebehörde um eine Gleichstellung ansuchen. Bei diesem Verfahren wird geprüft, ob das Vorhaben der Geschäftsgründung im »volkswirtschaftlichen Interesse« liegt und »keinen anderen öffentlichen Interessen« zuwiderläuft. Grundsätzlich wird dabei auch vorweg beurteilt, ob das Unternehmen eine Chance auf einen längeren Bestand hat«.*

Es ist klar, dass diese Praxis der Vorbeurteilung der Willkür Tür und Tor öffnet. Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, warum ausländische StaatsbürgerInnen, die in Österreich leben, für die Gründung einer selbstständigen Existenz ein »volkswirtschaftliches Interesse« nachweisen und fragliche Prognosen zum zukünftigen Erfolg ihres Unternehmens vorlegen müssen, während das österreichische StaatsbürgerInnen nicht tun müssen.

Es ist äußerst schwierig bis unmöglich, bereits vor einer Unternehmensgründung zu beurteilen, ob sie im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

Hätte man seinerzeit die Gründung des »Konsum« verhindern sollen, um den volkswirtschaftlichen Schaden durch seine Pleite zu verhindern? Die ganze Einstellung, im vorhinein alles zu untersagen, was in volkswirtschaftlichem Maßstab wie ein winzig kleines Risiko aussieht, müsste konsequenterweise dahin führen, den privaten Autoverkehr zu untersagen, weil es sonst zu Unfällen mit Sach- und Personenschaden kommen könnte.

Statt mit einer »Gummibestimmung« wie »volkswirtschaftlichem Interesse« Menschen zu schikanieren, wäre es viel sinnvoller, die konkreten Fälle, die gegen ein öffentliches Interesse sprechen – wie z. B. Produktionsanlagen, die massive Umweltschäden verursachen – klar zu regeln. Diese genehmigungsbedürftigen Unterneh-

*) Das Zitat stammt (wie alle folgenden in diesem Abschnitt) aus dem Artikel »Ethnische Ökonomien. Integration versus Segregation im Kontext der wirtschaftlichen Selbstständigkeit von MigrantInnen«, von Regina Haberfellner und Martina Böse, in: »abgrenzen.ausgrenzen.aufnehmen. Empirische Befunde zu Fremdenfeindlichkeit und Integration«, herausgegeben von Heinz Fassmann, Helga Matuschek und Elisabeth Menasse, Drava Verlag, Klagenfurt 2000.

mensgründungen sollten dann für alle potenziellen Selbstständigen unabhängig von ihrer StaatsbürgerInnenschaft gleich ablaufen, denn für die Gesellschaft ist es irrelevant, ob ein/e ÖsterreicherIn oder ein/e AusländerIn die Umwelt verschmutzt.

Viele Gewerbe sind in Österreich nur Menschen mit einem österreichischen Befähigungsnachweis bzw. einem Gleichstellungsbescheid (bei einer ausländischen Ausbildung) zugänglich. Viele MigrantInnen verfügen nicht über diese formale Qualifikation bzw. werden die entsprechenden Nachweise aus ihrem Herkunftsland nicht anerkannt. Um die Probleme der Gleichstellung und der fehlenden Befähigungsnachweise zu umgehen, entschließen sich viele zur Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Dazu müssen sie häufig einen gewerberechtlchen Geschäftsführer in einem Mindestausmaß von 20 Stunden in ihrem Unternehmen beschäftigen. Gesellschaften verursachen als Unternehmensform höhere Kosten als Einzelbetriebe, und auch die Anstellung eines Geschäftsführers ist kostspielig. Diese Umgehungspraxis stellt oft eine arge finanzielle Belastung für die kleineren Betriebe dar.

Alle diese Hürden wären leichter zu nehmen, wenn es eine Beratung gäbe. Die gibt es auch, aber nur in Deutsch, ganz im Gegensatz zur rechtlichen Beratung für ArbeitnehmerInnen, die auch in einer Reihe von anderen Sprachen angeboten wird. Die Wirtschaftskammer hat bis heute nicht auf die Tatsache der Selbstständigen aus Nicht-EU-Ländern reagiert und keine Schritte gesetzt, diesen Personenkreis adäquat zu beraten. (Auch in der Wirtschaftskammer gibt es, wie beim ÖGB oder in den Arbeiterkammern, bis heute keine nicht-EU-ausländischen FunktionärInnen oder KammerärztInnen.)

Damit ist es nicht getan. Der Wechsel in eine selbstständige Erwerbstätigkeit macht nach der derzeitigen Gesetzeslage eine Änderung des Aufenthaltszwecks nach dem Fremdenrecht erforderlich. Das kostet Geld und Zeit, mag aber ansonsten noch gelingen, falls noch ein Platz in der »Niederlassungsquote« vorhanden ist. Das Fremdenrecht mit seiner starren Einteilung in »Familienangehörige«, »Schlüsselarbeitskräfte« und »Privatiers« macht es aber unmöglich, zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit zurückzukehren, sofern die betreffende Person nicht schon über einen Aufenthaltstitel zu jedem Aufenthaltszweck verfügt.

Wenn nicht noch aus früherer Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein aufrecht ist, was allerhöchstens noch fünf Jahre lang der Fall sein kann, dann ist zudem ein Erstantrag auf eine Beschäftigungsbewilligung – die unterste Stufe der Arbeitsbewilligung – nötig. Das alles bedeutet nur eine weitere Schikane. Erstens sollte für den Wechsel aus einer Form der Erwerbstätigkeit in eine andere keine Zweckänderung des Aufenthalts nötig sein; das Fremdenrecht sollte dabei überhaupt nicht ins Spiel kommen. Zweitens sollten Zeiten der selbstständigen Erwerbstätigkeit auf die Fristenfordernisse des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anrechenbar sein (abgesehen davon, dass das Ausländerbeschäftigungs-

gesetz spätestens seit dem 1. Juli 1993 vollkommen überflüssig ist und abgeschafft werden sollte).

Selbstständig erwerbstätig sind, neben vielen anderen, vielfach auch ÄrztInnen und jedenfalls NotarInnen. In anglophonen Ländern sind beide Berufe hoch gefragt. Es wurde schon darauf verwiesen, dass dennoch einschlägige Qualifikationen unter Flüchtlingen und EinwanderInnen ignoriert werden, und dass Nostrifikationen von der Ärztekammer oder entsprechenden Einrichtungen bei anderen Berufen oft schikanös erschwert werden, um sich Konkurrenz vom Hals zu halten. Diese Verfahren müssen auf eine objektive Grundlage gestellt werden und die BranchenvertreterInnen dürfen darin keine alleinige Entscheidungskompetenz haben. ✧

Prinzip 10 | Erläuterungen

Ausbildung und Schule

Ziel der Bildungspolitik muss es sein, jedem Individuum bestmögliche Entwicklungs- und Verwirklichungschancen zu schaffen. Grundvoraussetzung dafür ist, die jeweilige Identität als »normal« anzuerkennen, egal ob die Person aus einer Minderheitengruppe kommt, AsylwerberIn ist oder zu den »eingeborenen«

ÖsterreicherInnen gehört. Es geht um den in Österreich alles andere als selbstverständlichen Respekt vor dem Individuum, seinen Fähigkeiten, Neigungen und Ansichten. Im Grunde drückt sich im Umgang mit den EinwanderInnen nur jene Geisteshaltung klarer aus, die auch im Umgang mit den Ansässigen vorherrschend ist.

Während die meisten Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung mit nur einer Muttersprache aufwachsen, werden in MigrantInnenfamilien zwei oder mehr Sprachen gesprochen. Noch vor nicht einmal hundert Jahren löste die Beherrschung vieler Sprachen Bewunderung aus, heute wird sie trotz der wirtschaftlichen und kulturellen Chance, die in der Mehrsprachigkeit der Kinder aus MigrantInnenfamilien liegt, meist als Problem wahrgenommen.

Sprachwissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Kinder, in deren Familie eine andere Sprache als die im Land dominante Sprache gesprochen wird, beide Sprachen gleich gut erlernen können, wenn sie auch in der Schule in beiden unterrichtet werden. Kein Wunder: Auch für Einsprachige beginnt erst in der Schule die abstrakte Auseinandersetzung mit der Sprache und damit der Erwerb eines komplexen Sprachsystems. Wird die zu Hause vorwiegend gesprochene Sprache in Schule und Kindergarten nicht gesprochen und durch die Landessprache verdrängt, so lernen Kinder diese zwar schnell. Im Jugendalter, wenn die Schule das Verfassen und Verstehen von komplexen Texten verlangt, bleiben sie jedoch zurück: Die soge-

Die Bildungspolitik muss die zunehmende Unterschiedlichkeit der Bevölkerung berücksichtigen. Zweisprachigkeit in Kindergarten und Schule ist ein Muss.

nannte »Halbsprachigkeit« – weder die Landessprache noch die Familiensprache wird gut beherrscht – ist ein Produkt fehlender zweisprachiger Erziehung.

Der Staat hat die Verpflichtung, allen Kindern und Jugendlichen optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Wird in den Schulen und Kindergärten kein mehrsprachiger Unterricht angeboten bzw. nehmen diese nicht auf den Migrationshintergrund ihrer SchülerInnen Rücksicht, verletzt er diese Verpflichtung.

Auch wenn es in Wien muttersprachlichen Unterricht gibt, so zeigt doch die Situation der LehrerInnen für diesen dessen Stellenwert. Sie lässt sich am besten in zwei Worten zusammenfassen: Marginalisierung und Unsicherheit. Dies spiegelt die soziale Stellung der größten Herkunftsgruppen und ihrer Sprachen in der österreichischen Gesellschaft wider, statt der Marginalisierung entgegen zu wirken. Das rührt vor allem daher, dass die Sprachen der Herkunftsländer in der Praxis noch immer nicht Teil des Curriculums sind. Statt sie nebenher und sichtlich provisorisch anzubieten, sollten sie zu einem anerkannten Aspekt für die Schulbildung werden und z. B. als Maturafächer geführt werden. Es gibt eben einen größeren Teil SchülerInnen und es wird auch in Zukunft immer SchülerInnen geben, die nicht mit Deutsch als Muttersprache in die erste Schulstufe kommen. Dem muss durch muttersprachliche Alphabetisierung und, wo möglich, durch mehrsprachigen Unterricht Rechnung getragen werden. Den SchülerInnen der jeweils anderen Sprachen sollten die übrigen Sprachen zur Auswahl als lebende Fremdsprachen angeboten werden. Das österreichische Schulsystem hat in der Theorie zwar das Faktum der gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit erkannt, ist aber in der Praxis dieser Realität noch nicht gerecht geworden. Verblüffender als das sprachliche Problem ist für die LehrerInnen offenbar, Kinder vor sich zu haben, die nicht der Mittelschicht entstammen, und die nicht schon zuhause für eine Bildungskarriere sozialisiert wurden.

Die meisten Kinder »alteingesessener« österreichischer Familien besuchen den Kindergarten, wo sie mit grundlegenden Kulturtechniken und Alltagswissen vertraut gemacht werden. Kinder aus MigrantInnenfamilien weisen sehr niedrige Kindergartenbesuchsraten auf, da der Kindergarten für sie oft zu teuer ist oder nur Kinder aufgenommen werden, in deren Familie beide Eltern berufstätig sind. Für sie ist die Schule oft der erste Ort außerfamiliärer Sozialisation, was sie in eine nachteilige Position gegenüber anderen SchulanfängerInnen bringt. Nötig ist nicht nur ein verbesserter Kindergartenzugang für Kinder aus MigrantInnenfamilien, sondern, ebenso wie in der Schule, die Entwicklung mehrsprachiger, kultursensibler und leistbarer Angebote sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote für die KindergartenbetreuerInnen.

Ein anderer Punkt, der auch das Bildungswesen allgemein trifft, ist der Mangel an lebensbegleitenden Lernangeboten, wie er im Fall Österreichs auch von der OECD negativ hervorgehoben wurde. Kinder leben heute in einer nie geahbten Ferne von der Arbeitswelt, sodass es kein Wunder ist, wenn der Übergang von der

Bildungsphase zur Erwerbsphase lange dauert und immer häufiger misslingt. Diese starren Phasen sollen aufgebrochen werden. Bildung und Ausbildung sollen ein Leben lang dauern und stets auf Abruf in flexiblen Modulen verfügbar sein, ohne dass die Einkommenssituation des Haushalts darunter leidet. Die Bildungsphase soll nicht irgendwann im Leben abrupt beginnen und zu einem anderen Zeitpunkt ebenso abrupt enden, sondern Bildung, Ausbildung und erwerbsnahe Erfahrungen sollen sich spätestens ab dem neunten Schuljahr flexibel ergänzen und befruchten.

Bei der beruflichen Ausbildung ist die Selektion beim Eintritt ein beachtenswertes Problem. Zunächst ist festzuhalten, dass nur wenige Kinder von EinwanderInnen in die berufsbildenden höheren Schulen gelangen. Als nächstes gibt es eine offensichtliche Hierarchie unter den Lehrstellen. So wie ihre Eltern mit den weniger begehrten Arbeitsplätzen vorlieb nehmen mussten, müssen auch die Kinder die weniger begehrten Lehrstellen akzeptieren. Nicht vergessen werden sollte auch, dass auch hier aufgewachsene Jugendliche ohne österreichischen Pass extra eine Arbeitsbewilligung brauchen, um eine Lehre anfangen zu dürfen.

Angesichts dieser Diskriminierung ist der Anreiz groß, sich dieser Unterordnung zu entziehen und statt dessen gleich eine Hilfs- oder Anlern­tätigkeit auszuüben. Dies umso mehr, als sich dort kurzfristig mehr Geld verdienen lässt als auf einer Lehrstelle und die Familien dieses Geld aufgrund ihrer Armut dringend brauchen. Dass die Jugendlichen sich in dieser Situation der Unterordnung finden, hat nicht nur mit Vorurteilen zu tun. Da ihre Eltern schon nicht in den Unternehmen mit den begehrten Arbeitsplätzen beschäftigt waren, haben sie keine persönlichen Verbindungen und haben dadurch viel schlechtere Chancen hinein zu kommen. Zweitens mangelt es massiv an Information über die Vielfalt an beruflichen Möglichkeiten, die eine hoch entwickelte Wirtschaft wie die österreichische bietet. Drittens ist es natürlich vernünftig, einen Beruf zu wählen, den man schon kennt, entweder von den Eltern her oder von älteren Geschwistern, Verwandten und Bekannten. Viertens verlassen Jugendliche aus MigrantInnenfamilien aufgrund der geschilderten Benachteiligungen das Schulsystem oft mit größeren Defiziten, sodass die Unternehmen ihre wahren Fähigkeiten nicht einschätzen können.

Das sind Erklärungen, aber sie ändern alle nichts daran, dass das Arbeitsmarktservice einen ausdrücklichen und mit Nachdruck formulierten Auftrag braucht, Kursmaßnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit zu setzen. Dazu müssen gezielte Monitoringmaßnahmen eingerichtet werden und jene Jugendlichen, die aus dem Schulsystem herausgefallen sind, verstärkt gefördert und nachqualifiziert werden. Ebenso muss das Arbeitsmarktservice die Aufgabe bekommen, in Ausbildungsbetrieben, die MigrantInnenjugendliche diskriminieren, durch Schulungs- und Beratungsmaßnahmen eine Einstellungsänderung herbeizuführen. Sollte dies nichts nützen, müssen diese Betriebe von sämtlichen staatlichen Förderungen und öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. ✱

Wohnen

Die StaatsbürgerInnenschaft darf kein Kriterium bei der Wohnversorgung sein. Eine gute Wohnversorgung muss das Recht aller EinwohnerInnen sein.

Im Gegensatz zum Konsumgütermarkt ist der Wohnungsmarkt äußerst undurchsichtig organisiert. Neben unterschiedlichen Zutrittsbedingungen (z. B. StaatsbürgerInnenschaft oder Aufenthaltsdauer im Sozialwohnungsbereich) erschwert auch das Fehlen einer zentralen Stelle, bei der alle freien Wohnungen

registriert werden, die Möglichkeit des Vergleichs. Die von den Maklern gegebene Produktinformation ist zumeist unbefriedigend und die (zeitlichen) Kosten für die Informationsbeschaffung (d. h. Besichtigung) sind hoch. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen der MieterInnen wurden in den letzten Jahren stark ausgehöhlt, insbesondere die Berechnung der erlaubten Höchstmieten ist kaum mehr nachvollziehbar. Aufgrund all dieser Punkte ist das Machtverhältnis zwischen VermieterIn/VerkäuferIn und MieterIn/KäuferIn deutlich zuungunsten der/des Letzteren strukturiert.

Einkommensschwache MigrantInnen sind aus mehreren Gründen zusätzlich benachteiligt: Einerseits diskriminieren viele HausbesitzerInnen solche MigrantInnen offen oder versteckt, indem sie leistbare und bedarfsorientierte Wohnungen nicht an sie vermieten, andererseits kennen diese oft die lokalen Gegebenheiten nicht gut genug und sind daher besonders leicht ausbeutbar. Ein zentraler Diskriminierungsgrund ist auch die im Fremdenrecht als Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel genannte Bestimmung über das Vorliegen einer »ortsüblichen Wohnung« einer bestimmten Größe und Ausstattung. Aufgrund des durch diese Bestimmung entstehenden Drucks bleibt MigrantInnen oft nichts anderes übrig, als einen höheren Preis als den marktüblichen zu zahlen, um die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.

Zusammengenommen führen diese Bedingungen dazu, dass einkommensschwachen MigrantInnen oft nur jene Wohnungen angeboten werden, für die es aufgrund ihrer Ausstattung, Lage oder Größe nur wenig Nachfrage unter den »Einheimischen« gibt. Da sie sich entweder bessere Wohnungen nicht leisten können und/oder die VermieterInnen sie ihnen nicht geben, ist es für die BesitzerInnen dieser Wohnungen ein leichtes, einen über dem Marktwert liegenden Zins oder illegale Sonderzahlungen zu verlangen.

Neben allgemeinen Reformen der Wohnungspolitik – eine verpflichtende Meldung leerstehender Wohnungen an städtische Meldestellen, nachvollziehbare und allgemeingültige Mietzinsobergrenzen – ist vor allem die Gleichstellung von MigrantInnen im Wohnungsbereich nötig.

Dazu gehören der gleichberechtigte Zugang von MigrantInnen zu allen Segmenten

des geförderten Wohnbaus – z. B. Gemeindewohnungen, Genossenschaftswohnungen, geförderte Eigentumswohnungen – sowie zu allen Formen der Subjektförderung. Diese Gleichstellung ist eine Grundvoraussetzung, um der besonders schwachen Stellung von MigrantInnen am Wohnungsmarkt entgegenzuwirken. Um die Ausbeutung von MigrantInnen am Wohnungsmarkt von Anfang an zu verhindern, dürfen weder die Staatsangehörigkeit noch der aufenthaltsrechtliche Status den Zugang zum geförderten Wohnbau und der Subjektförderung beeinflussen.

Um zu verhindern, dass VermieterInnen MigrantInnen durch falsche Angaben über die Verfügbarkeit von Wohnungen diskriminieren, bedarf es eines Antidiskriminierungsgesetzes und einer mit ausreichenden Kompetenzen ausgestatteten Antidiskriminierungsstelle, die eine Handhabe gegen Diskriminierung bei der Wohnungsvermietung und Vertragsgestaltung bieten. Diese Stelle muss regelmäßig stichprobenartig die Vermietungspraxis kontrollieren und gegen VermieterInnen, die ihre Vermietungspraxis diskriminierend gestalten, rechtlich vorgehen können. Zum Ausschluss indirekter Diskriminierung, z. B. durch Bevorzugung von Angehörigen von MieterInnen bei der Vergabe neuer Wohnungen, muss die Vermietungspraxis zumindest bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen nach transparenten, nicht diskriminierenden Kriterien erfolgen und an einen öffentlich einsehbaren »Code of Conduct« (Verhaltenskodex) gebunden werden, der konkret festlegt, welche Schritte AnbieterInnen setzen müssen, um als diskriminierungsfreie VermieterInnen zu gelten. Alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauträger müssen zudem dazu verpflichtet werden, Zeitpläne für die Gleichstellung von MigrantInnen in ihren Siedlungen zu entwickeln und die Umsetzungsergebnisse regelmäßig zu veröffentlichen, indem sie z. B. Mindestquoten für an MigrantInnen zu vergebende Wohnungen einführen oder den Migrationshintergrund bei der Reihung der BewerberInnen positiv berücksichtigen. Die Vergabe von Wohnbaufördermitteln sollte von der Umsetzung dieser Maßnahmen abhängig gemacht werden.

Wohnbedürfnisse und Wohnformen sind von kulturellen Einflüssen mitbestimmt. Die Angebote auf dem Wohnungsmarkt sind meist auf eine Ein- oder Zweikindfamilie zugeschnitten und entsprechen den Nachfragestrukturen der MigrantInnen oft nicht. Die Wohnbauförderung sollte daher so umgestaltet werden, dass Wohnprojekte, die auf die Bedürfnisse von BewohnerInnen unterschiedlicher Herkunft Rücksicht nehmen, sowie intergenerationale Wohnbauprojekte verstärkt gefördert und aus bestehenden Quadratmetergrenzen ausgenommen werden. Um nachfrageadäquate Angebote zu entwickeln, sollten Bauträger dazu angehalten werden, Personen mit Migrationshintergrund in die Planung einzubinden und den Planungsprozess partizipativ zu gestalten. Angesichts der meist niedrigen Einkommen von MigrantInnenfamilien sollen auch Sanierungen durch (partielle) Selbstbau- und Nachbarschaftshilfe von der Wohnbauförderung erfasst werden. Ziel sollte die Schaffung von leistbaren und bedarfsorientierten Wohnungen sein. *

Sozialräumliche Verteilung

Integrative Planung richtet sich nicht gegen die Konzentration sozial schwacher MigrantInnen, sondern sie verbessert die Lebensqualität in diesen Vierteln.

Die sozialräumliche Struktur von Städten ist Ausdruck vielfältiger ökonomischer, sozialer und historischer Machtbeziehungen. Den ersten Siedlungsraum des Großteils der zumeist einkommensschwachen MigrantInnen bilden immer die alten Arbeiterviertel mit oft schlechter baulicher und infrastruktureller Ausstattung.

Wie auch immer diese Viertel benannt werden – ob »Ausländerviertel«, benachteiligte Stadtteile, Stadtteile mit Erneuerungsbedarf oder strukturschwache Gebiete etc. –, sie sind Orte der Konzentration von Armut und Benachteiligung. Hier treffen sozial schwache »Eingeborene« und MigrantInnen aufeinander, die Wohnsituation ist beengt, und geringe Kaufkraft der Bevölkerung geht meist mit einer schwachen lokalen Ökonomie, Arbeitsplatzverlusten und niedrigem Arbeitsplatzangebot einher. Einkommensstärkere Schichten ziehen über kurz oder lang weg, Betriebe schließen, das Versorgungsangebot und die Infrastruktur werden schlechter – eine Abwärtsspirale kann in Gang kommen.

Die Kumulation negativer Faktoren ist kein guter Boden für gegenseitiges Lernen und einen gelassenen Umgang mit unterschiedlichen sozialen und kulturellen Milieus. Der bauliche Zustand des Viertels, die Wohnungsgröße und -ausstattung, die Quantität und Qualität der Infrastruktur, die Ausstattung mit Grün- und Freiflächen und der Grad der Umweltbelastung beeinflussen die soziale Integration und die Lebenschancen wesentlich. Wo räumliche Enge herrscht und ökonomische und soziale Ressourcen fehlen, häufen sich auch Alltagskonflikte: Kinder haben in den Wohnungen nicht ausreichend Platz, oder es fehlt das Geld für den Kindergartenbesuch, folglich spielen sie im Haus. In den Parks treffen alte Menschen mit Bedürfnissen nach Ruhe auf junge Familien mit Kindern, die sich bewegen und laut sein wollen. Da die alten Menschen oft »Inländer« und die jungen Familien »Ausländer« sind, erscheinen diese sozialen und Nutzungskonflikte oft als Konflikte zwischen In- und AusländerInnen. Politik und Wissenschaft reagieren darauf oft mit der Klage über »überforderte Nachbarschaften« und fordern eine »gesunde Bevölkerungsmischung« – und tragen damit nur zur Verschlechterung des Klimas und zur Sündenbock-Konstruktion bei.

Im Gegensatz dazu müssen daher integrierte Programme, welche die verschiedenen Lebensbereiche und Aspekte des Zusammenlebens aufnehmen, an dem Potential und den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung ansetzen und diese, insbesondere auch die MigrantInnen, in Planung, Entscheidungsfindung und Umsetzung einbinden. Ziel der kommunalen Integrationspolitik müssen die Stabilisierung der Lebenslagen in den Einwanderervierteln und die Verbesserung der sozialen, räum-

lichen und wirtschaftlichen Qualität der Viertel sein, nicht die Änderung der Verteilung der MigrantInnen in der Stadt. Grundvoraussetzungen dafür sind die Gleichberechtigung der MigrantInnen beim Zugang zu allen Sektoren des Wohnungsmarktes (Gemeindewohnungen, Genossenschafts-, Privatmiet- und Eigentumswohnungen), Antidiskriminierungsmaßnahmen bei der Wohnungsvergabe sowie gleichberechtigter Zugang zur Objekt- und Subjektförderung.

Um die Qualität der Einwandererviertel zu verbessern, müssen vor allem Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sozialer und räumlicher Ausgrenzung und Maßnahmen gegen die Armut gesetzt werden, welche die multikulturelle Realität anerkennen und als Ressource nutzen.

Dazu gehören der Ausbau der lokalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und -programme, lokale Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, die Förderung der lokalen, auch der »ethnischen« Ökonomien, bewusste Imageverbesserung und -kampagnen sowie die behutsame Stadtteilerneuerung im Wohnbereich und im Wohnumfeld. Ein aktivierendes, ressortübergreifendes Quartiersmanagement muss im Zuge des Ausbaus der sozialen Infrastruktur (unter Förderung und Einbindung der bestehenden MigrantInnen- und ethnischen Vereine) interkulturelle Gemeinwesenarbeit und Konfliktmoderation vor Ort verbinden. Dabei sind konkrete, nachprüfbare Entwicklungsziele zu formulieren und umzusetzen. Die sozialen Lebenslagen und räumlichen Defizite sowie die daraus resultierenden Konflikte dürfen dabei nicht ausgeblendet werden, sondern müssen Ansatzpunkt des »Empowerments« der lokalen Bevölkerung und des Stadtteils werden.

Ziel dieser nachhaltigen sozialen und interkulturellen Stadtentwicklung ist die Steigerung der Verwirklichungschancen der Wohnbevölkerung unter Nutzung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Bevölkerung und ihrer Selbstorganisationsfähigkeit. ✧

Prinzip 13 | Erläuterungen

Öffentliche Verwaltung

Ein erstes Qualitätskriterium für öffentliche Dienstleistungen – Wohnungsvermittlung, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser etc. – ist die Gleichberechtigung: Jede/r KonsumentIn muss das Recht haben, zu allen Angeboten gleichmäßig Zugang zu haben. Das einzig legitime Ausschlusskriterium ist die soziale Situation, also etwa die Einschränkung des Zugangs zu Sozialwohnungen für Personen bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe. Eine Stadtverwaltung, die z. B. AusländerInnen den Zugang zum Gemeindebau verwehrt, gleicht einem Ge-

Jede/r BewohnerIn hat unabhängig von der StaatsbürgerInnen-schaft das Recht auf öffentliche Dienstleistungen in höchstmöglicher Qualität.

brauchtwagenhändler, der jungen und unerfahrenen Kunden Schrottautos verkauft – sie kann das wesentlichste Kriterium des Qualitätsmanagements, nämlich allen Kunden gleichbleibende Produkt- oder Dienstleistungsqualität zu bieten, nicht erfüllen, weil ein Teil der Bevölkerung von einem wichtigen Angebotssegment ausgeschlossen wird.

Ein zweites Qualitätskriterium ist die fachliche und zielgruppenspezifische Angemessenheit des Angebots: Qualitativ hochwertige Dienstleistungen müssen einen hohen Differenzierungsgrad aufweisen und den jeweiligen Bedürfnissen gerecht werden. So liegt es z. B. auf der Hand, dass zweijährige Kinder eine andere Form von Betreuung als Siebenjährige brauchen, oder eine Wohnungsvermittlungsstelle einem 25-jährigen Single eine andere Wohnung anbieten sollte als einer Familie mit zwei Kindern. Ein Kindergarten für alle Zwei- bis Siebenjährigen oder eine Wohnungsvermittlungsstelle, die nur eine Wohnungsgröße auf Lager hat, würde kaum als qualitativ hochwertig eingestuft werden.

Dies bedeutet auch, dass öffentliche Dienstleistungen darauf hin zu untersuchen sind, ob sie den Ansprüchen von Minderheitenangehörigen genügen. In vielen Fällen wird eine Differenzierung des Angebots vor allem in der Kommunikation liegen – etwa mehrsprachige Informationen oder Informationsveranstaltungen mit den Communities. Vor allem in den Institutionen, die in das Alltagsleben eingreifen, wird jedoch häufig eine Interkulturalisierung nötig bzw. in einigen Fällen die Auslagerung der Dienstleistung an die Communities zu überlegen sein. So ist etwa Altenbetreuung, die nicht auf kulturelle Bedürfnisse Rücksicht nimmt, als fachlich nicht adäquat einzustufen.

Ein drittes Qualitätskriterium ist die leichte und gleichmäßige Zugänglichkeit und Transparenz der Leistungen. Es muss zielgruppengerechte Information über die Angebote geben, diese müssen nach transparenten Regeln zugänglich sein. Dazu gehört einerseits ein Informationsgebot in der Sprache der Zielgruppe, die Verfügbarkeit von Ansprechpersonen mit entsprechendem sprachlichen und kulturellen Hintergrund und eine entsprechende räumliche Situierung. Eine vielfältige und qualifizierte Belegschaft ist außerdem ein wichtiges Gegengewicht gegen Tendenzen zur Bürokratisierung.

Ein weiteres Qualitätskriterium betrifft die Fähigkeit, unterschiedliche und sich ändernde Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen zu erkennen und auf diese entsprechend zu reagieren. Dies gelingt am besten, wenn MitarbeiterInnen aus den verschiedenen Gruppen in den Dienststellen vorhanden sind, da sie ein sonst nicht vorhandenes »kulturelles Kapital« einbringen, das nötig ist, um die Unangemessenheit von Angeboten festzustellen bzw. entsprechende Reformvorschläge zu entwickeln. Dieser Anspruch, die Dienstleistung an die Bedürfnisse der NachfragerInnen anzupassen, richtet sich tendenziell gegen eine bürokratische Logik, die an der Regel- und nicht an der Bedürfniserfüllung orientiert ist.

Öffentliche Verwaltungen sind nicht nur Dienstleistungsanbieter, sondern auch große Arbeitgeber. Ein demokratisches Grundverständnis verlangt, dass die Zusammensetzung der Angestellten und BeamtInnen mit der demographischen Struktur der Bevölkerung korreliert, einerseits, um Diskriminierung am Arbeitsmarkt zu verhindern, andererseits – und dies ist fast bedeutender – aus symbolischen Gründen: Der Ausschluss von bestimmten Gruppen – Frauen, ethnischen oder kulturellen Minderheiten, Behinderten, Lesben oder Schwulen – ist ein Ausdruck von Ungleichheit und Herrschaft. Umgekehrt ist die Tatsache, dass Minderheitenangehörige im öffentlichen Dienst arbeiten, ein wesentliches Signal, dass sie als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft zu gelten haben.

Zudem erleichtert die Beschäftigung von Minderheitenangehörigen aufgrund des »kulturellen Kapitals«, das sie einbringen, das Verständnis der Bedürfnisse von Minderheitenangehörigen und kann so die Qualität der Dienstleistungen und das Image der Verwaltung wesentlich verbessern.

Institutionen haben die Tendenz, Minderheiten auszugrenzen und bestehende Machtstrukturen zu verfestigen. Die Umsetzung von Gleichstellungspolitik bedeutet daher die Einrichtung konkreter, überprüfbarer Gleichstellungspläne und die Schaffung institutioneller Absicherung durch entsprechende Antidiskriminierungseinrichtungen. Nicht zuletzt werden so auch die Kosten von Diskriminierung verhindert.

In allen institutionellen Kontexten gibt es jedoch auch die Spannung zwischen »fachlichen« Ansprüchen und Kundenbedürfnissen. Hier empfiehlt es sich, die Kundenbedürfnisse umso ernster zu nehmen, je stärker der Kontext mit existentiell grundlegenden Themen zu tun hat. So ist es z. B. argumentierbar, einem muslimischen Patienten bei einem eintägigen Aufenthalt in einem kleinen Provinzspital mangels anderer Möglichkeit vegetarisches Essen anzubieten, dies verbietet sich jedoch bei längerem Aufenthalt. Krankenhäuser, in deren Einzugsgebiet sich eine größere islamische Gemeinschaft befindet, müssen ihre Menüpläne darauf ausrichten. Es wäre jedoch inakzeptabel, einem Sterbenden die Anwesenheit der Familienmitglieder vorzuenthalten, auch wenn es sich dabei um die »erweiterte Familie« handelt und unsere Krankenhäuser eher auf die Isolierung der Sterbenden eingerichtet sind. Besondere Sensibilität ist bei Einrichtungen geboten, die einen langdauernden Aufenthalt vorsehen bzw. Charakteristika »totaler Institutionen« (keine Privatsphäre außerhalb der Einrichtung) haben.

Es besteht somit ein enger Zusammenhang zwischen der Qualität öffentlicher Dienste, dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Repräsentation von Minderheitenangehörigen: Wenn nicht allen BewohnerInnen einer Stadt oder einer Region der gleiche Zugang zu allen Diensten verschafft wird, kann nicht von qualitativ hochwertiger Dienstleistung gesprochen werden, da diese einem Teil der BewohnerInnen verweigert wird. Spiegelt sich die demographische Zusammensetzung

zung nicht auf allen Ebenen der Verwaltung, ist diese nicht in der Lage, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung in einem Einwanderungsland einzugehen und schließt auch symbolisch einen Teil der Bevölkerung von gleichberechtigter Teilnahme aus. ✖

Prinzip 14 | Erläuterungen

Medien

Die gleichberechtigte Teilnahme von MigrantInnen am öffentlichen Kommunikationsprozess ist eine Grundvoraussetzung für Integration.

Das Selbstbild einer Gesellschaft wird wesentlich durch den öffentlichen Diskurs in den Medien geprägt. Diese berichten nicht nur über Politik und Gesellschaft, sondern gestalten diese, indem sie gesellschaftliche Konfliktlinien fokussieren und durch ihre Berichte gesellschaftliche Realität erzeugen. Dadurch geben Medien

auch vor, was in einer Gesellschaft als »Normalität« und als erwünscht gilt. Medien beeinflussen damit wesentlich die Anerkennung in der Gesellschaft und die Positionierung gesellschaftlicher Gruppen im Statusgefüge. Unter medienpolitischen Gesichtspunkten bedeutet Integration eine gleichberechtigte, nichtdiskriminierende Darstellung sowie die Möglichkeit, den öffentlichen Diskurs selbst zu gestalten und aktiv an der Medienwelt teilzuhaben.

MigrantInnen sind in Österreich vor allem Objekte der Berichterstattung. In den allgemeinen Medien gibt es eine weitgehend migrantInnen- und minderheitenfreie Welt, und wenn über diese berichtet wird, konzentriert sich die Berichterstattung entweder auf Negatives – Arbeitsmarktprobleme, Probleme im Zusammenleben oder Kriminalität – oder auf die Folklore der Gruppen: Die Vielfalt der Alltagsrealität der Migration wird damit entweder zum Problem oder zur »Bereicherung« erklärt und die MigrantInnen wahlweise zu Defizitträgern oder Exoten in folkloristischer Verkleidung der Gewänder ihrer Großeltern gemacht.

Wenn MigrantInnen als GesprächspartnerInnen gefragt sind, dann meist zu ihrem Status als AusländerInnen – so als ob MigrantInnen sich nicht auch Gedanken über andere gesellschaftliche Fragen machen würden. In den Redaktionen selbst gibt es kaum MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund, und wenn, dann bloß in »Nischen« wie der Minderheitenredaktion des ORF, wo sie wiederum über Minderheiten berichten.

»Only bad news are good news!« – Dieser Slogan bestimmt auch heute noch das Mediengeschäft. Medien haben die Aufgabe, über Probleme in der Gesellschaft zu berichten, doch dieser Verpflichtung steht die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde gegenüber. Dies verlangt eine genaue Abwägung, wann etwa die Nennung des ethnisch-kulturellen Hintergrunds einer Person tatsächlich für den

Bericht relevant ist. Die Nennung der Herkunft des Täters bei Strafrechtsdelikten, sofern diese von MigrantInnen begangen wurden, gehört – mit Ausnahmefällen – sicher nicht dazu, denn dadurch wird das Merkmal Migration mit Kriminalität assoziiert und einer bestimmten Gruppe kriminelles Verhalten unterstellt.

Diskriminierende Berichterstattung ist in einer Gesellschaft, in der Diskriminierung tägliche Realität ist, nicht verwunderlich. So wie gegen gesellschaftliche Diskriminierung mittels Antidiskriminierungsmaßnahmen vorgegangen werden muss, braucht es auch einen gesetzlichen Diskriminierungsschutz im Medienbereich. Der in Österreich gewählte Weg des Schutzes der Persönlichkeit reicht dazu nicht aus, da er die diskriminierende Darstellung von Minderheiten oder die mediale Stigmatisierung von Minderheitenangehörigen nicht verhindert. Sinnvoll wäre hier die Verankerung des Verbandsklagerechtes im Rahmen eines Antidiskriminierungsgesetzes, das MigrantInnen- und Minderheitenorganisationen die Möglichkeit gibt, gegen diskriminierende Darstellungen vorzugehen.

Gesetzliche Eingriffe im Medienbereich sollten jedoch nur der letzte Schritt sein. Freiwillige Selbstbeschränkungen der JournalistInnen in von ihnen selbst erarbeiteten »Codes of Conduct« haben sich international als wirkungsvoller herausgestellt und sind demokratiepolitisch auch wünschenswerter als die Drohung mit dem Strafrecht. So haben sich in Großbritannien sowohl Print- als auch elektronische Medien zur Einhaltung eines Verhaltenskodexes, der diskriminierende Berichterstattung verhindern soll und auch Sanktionen enthält, verpflichtet. Einen derartigen Kodex, der in Österreich dringend nötig wäre, gibt es hierzulande – trotz eines großen öffentlich-rechtlichen Mediensektors – bisher noch nicht.

Das Bild, das Medien von der Welt erzeugen, wird wesentlich von den dort tätigen JournalistInnen geprägt. Während in Großbritannien, den Niederlanden oder Schweden MigrantInnen ganz selbstverständlich als NachrichtensprecherInnen oder ChefredakteurInnen arbeiten, gibt es in Österreich kaum JournalistInnen mit Migrationshintergrund – und wenn, dann nur in bestimmten Nischen, wo sie wiederum über Minderheiten berichten. Ein zentrales Element der Mediendemokratie in einer Einwanderungsgesellschaft ist jedoch die Öffnung der Berufsfelder im Medienbereich und die gezielte Förderung von EinwanderInnen und Minderheiten beim Ein- und Aufstieg in Medienbetrieben. Neben der Öffnung des Berufsfeldes hat dies enorme symbolische Bedeutung: Erst wenn der Medienalltag auch in Form seiner AkteurInnen die gesellschaftliche Realität widerspiegelt und MigrantInnen als ModeratorInnen im Newsroom ebenso sichtbar sind wie auf der Straße, kann von einer gelungenen Integration in den Medienbereich gesprochen werden. Voraussetzung dazu sind gezielte Förderprogramme für MigrantInnen und Minderheitenangehörige in den Medienunternehmen.

Medien haben neben der Informationsfunktion auch Unterhaltungsaufgaben, die mit Spielfilmen, Shows oder Serien abgedeckt werden. Auch hier findet man im ORF

kaum MigrantInnen und Minderheitenangehörige als AkteurInnen oder PräsentatorInnen. Während private Sender wie MTV oder VIVA Multikulturalität zum Markenzeichen gemacht haben, sind SprecherInnen ohne »österreichische Sprachfärbung« (die der ORF tatsächlich als Voraussetzung für einen SprecherInnenjob verlangt) in ORF 1 und ORF 2 nur in der wöchentlichen Halbstundensendung »Heimat, fremde Heimat« zu hören bzw. zu sehen. Während BBC und Channel 4 mittlerweile Spielfilme, Soaps und Serien mit multikulturellen Settings entwickeln, zeichnet »Willkommen Österreich« noch immer das Bild einer Nation ohne EinwanderInnen. Sowohl im ORF wie in den großen privaten Medienunternehmen besteht dringender Handlungsbedarf nach Förderprogrammen für MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund und einer an der Realität der Einwanderungsgesellschaft orientierten Programmplanung.

Neben der Öffnung der Hauptmedien werden Zielgruppenmedien für MigrantInnen auch in Zukunft ihre Bedeutung haben. Diese dienen vor allem der Interessensartikulation, der Selbstdarstellung und Identitätsstiftung sowie der Diskussion über interne Gruppenanliegen und erfüllen damit die wichtige integrative Aufgabe der Fokussierung von Interessen und Anliegen. Ihre Existenz und Weiterentwicklung muss ebenso gefördert und gesichert werden wie die Existenz der Volksgruppenmedien. ✧